

i-call working paper

Nr. 2024/03

Tim und Struppi in der Welt der Cancel Culture

JONATHAN STEINER

DEZEMBER 2024

ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Arbeit besteht in einer Zusammenstellung verschiedener Kapitel der im Rahmen des Seminarthemas «Cancel Culture als Phänomen» verfassten Masterarbeit. Nach einem Problemaufriss wird angeboten, die Cancel Culture rechtssoziologisch idealtypisch zu erfassen. Anschliessend werden die zentralsten Wesensmerkmale der Cancel Culture herausgearbeitet. Schliesslich wird das Phänomen der Cancel Culture vor dem Hintergrund der Autonomie der Kunst und der Kommunikationsgrundrechte zivilrechtsdogmatisch ausgelegt, eingeordnet und kommentiert. Dabei wird von zwei Fällen ausgegangen, in denen Comicbände von «Tim und Struppi» aufgrund des Vorwurfs, sie seien rassistisch, Opfer der Cancel Culture wurden.

SCHLÜSSELBEGRIFFE

Cancel Culture, «Tim und Struppi», Idealtypus, Liberalismus, Grundrechte, Drittwirkung, Autonomie der Kunst, Kartellrecht, Urheberrecht, Persönlichkeitsschutz

I-CALL WORKING PAPERS sind Forschungsergebnisse des i-call Forschungslaboratoriums. Die i-call Working Papers werden durch Peers begutachtet.

VORGESCHLAGENE ZITIERWEISE: Jonathan Steiner, «Tim und Struppi» in der Welt der Cancel Culture, in: i-call Working Paper, Universität Zürich, Schweiz, Nr. 03 (2024).

Publiziert durch:

i-call, Forschungslaboratorium Information • Kommunikation • Kunst • Recht an der
Universität Zürich

Prof. Dr. Christoph B. Graber

Lehrstuhl für Rechtssoziologie mit besonderer Berücksichtigung des Medienrechts

Universität Zürich, Rechtswissenschaftliche Fakultät

Treichlerstrasse 10

8032 Zurich

Schweiz

ISSN 1664-0144

© i-call Forschungslaboratorium, Schweiz

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert, übersetzt oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Tim und Struppi in der Welt der Cancel Culture

A.	TIM UND STRUPPI WERDEN «GECANCELT»	4
B.	WAS IST CANCEL CULTURE?.....	5
1.	CANCEL CULTURE ALS IDEALTYPUS	5
2.	WESENSMERKMALE DER CANCEL CULTURE: CANCEL UND CULTURE	7
3.	CANCEL CULTURE UND DER COMIC	9
3.1.	«Tim in Amerika» und Rassismus.....	9
3.2.	«Cancel»: To hold others accountable.....	11
3.3.	«Culture»	13
C.	GRUNDRECHTE UND AUTONOMIE DER KUNST	17
1.	DIE HINTERFRAGUNG VON GRUNDRECHTEN IM LIBERALEN STAAT	17
2.	DRITTWIRKUNG.....	18
3.	AUTONOMIE DER KUNST	19
4.	SCHUTZ DER KUNSTFREIHEIT: ZIVILRECHT	20
4.1.	Ein Comic wird verbrannt	20
4.2.	Ein Comic geht in Flammen auf.....	22
D.	SCHLUSS.....	25

A. TIM UND STRUPPI WERDEN «GECANCELT»

Im Jahre 2019 entfernte ein Schulrat in Ontario, Kanada, tausende Bücher aus seinen Schulbibliotheken und liess Teile davon im Rahmen einer «Flammenreinigungszeremonie» zu Asche verglühen. Unter den Opfern des im Rahmen dieser Aktion gelegten Feuers befand sich auch der Comicband «Tim in Amerika» der weltweit bekannten Comicreihe «Tim und Struppi» des belgischen Autors und Zeichners Georges Remi (besser bekannt als HERGÉ).¹ Schon im September 2012 wurden in Schweden Comicbände derselben Reihe wegen des Vorwurfs, sie seien rassistisch, von der Ausleihe aus dem *Kulturhuset*, einem bekannten schwedischen Kulturzentrum, gesperrt. Nach anschliessenden Protestaktionen wurde diese Sperre aber wieder aufgehoben. Ohnehin soll der umstrittene Band «Tim im Kongo» aus den Jahren 1929/1930 in vielen schwedischen Bibliotheken in der Meinung, er sei rassistisch, gar nicht vorhanden sein.² Ähnlich wie in Schweden wurden die «Tim und Struppi»-Bände auch in Kanada schon aus einer öffentlichen Bibliothek und einer privaten Buchhandlung verbannt.³ Die vorliegende Arbeit sucht nach Antworten auf die Frage, was hinter diesen Kontroversen rund um den Umgang mit den populären Comicheften steckt, welche Ausfluss der sog. Cancel Culture seien.⁴

Welche Wesensmerkmale weist eine solche vermeintliche Cancel Culture auf? Worin wird sie erkennbar? Inwiefern schadet Cancel Culture dem Umgang mit und der Rezeption von Literatur bzw. künstlerischen Werken? Welche Rolle spielt hier das Recht, insbesondere die Kunstfreiheit? Schiebt es Riegel – oder öffnet es Türen? Und genügt der Schweizer Zivilrechtsschutz im Lichte der Erkenntnisse aus den gestellten Fragen den Anforderungen der Kunstfreiheit im Falle eines Umgangs mit Comics oder Büchern wie dem geschilderten?

Anhand dieser Fragen und anhand der «Cancel-Fälle» rund um «Tim und Struppi» wird nachfolgend eine teils rechtssoziologische, teils rechtsdogmatische Auslegung, Einordnung und Kommentierung des «Cancel Culture»-Phänomens vorgenommen.

¹ Z.G. vgl. WOELLER MARKUS, Tim und Struppi trotzen der Cancel Culture, Welt Online, 24.01.2023, <<https://www.welt.de/kultur/kunst/article243176929/Herge-Comics-Tim-und-Struppi-trotzt-der-Cancel-Culture.html>>.

² Z.G. HEINE MATTHIAS, Comic-Streit: «Tim und Struppi» macht Kinder zu Antikommunisten, Welt Online, 08.10.2012, <<https://www.welt.de/kultur/literarischewelt/article109680180/Tim-und-Struppi-macht-Kinder-zu-Antikommunisten.html>>.

³ WOELLER; vgl. auch SAGAN ALEKSANDRA, Tintin in America defended by freedom to read advocates, CBC News, 21.03.2015, <<https://www.cbc.ca/news/entertainment/tintin-in-america-defended-by-freedom-to-read-advocates-1.3001530>>.

⁴ Vgl. WOELLER; vgl. auch C.J., Canada: quand des bibliothèques scolaires blüent des Tintin, Astérix et Lucky Luke, L'Alsace Online, 08.09.2021, <<https://www.lalsace.fr/education/2021/09/08/quand-des-bibliotheques-scolaires-brulent-des-tintin-asterix-et-lucky-luke>>; weniger explizit, aber erkennbar SCHUTZBACH FRANZISKA, Wer oder was wird gecancelt?, Republik Online, 14.08.2020, <<https://www.republik.ch/2020/08/14/was-steckt-hinter-der-pranger-kultur>>; für die Entfernung des Holocaust-Comics «Maus» aus einem amerikanischen Lehrplan im Zuge der Cancel Culture vgl. PINES SARAH, Der berühmte Holocaust-Comic «Maus» wird aus amerikanischen Schulen verbannt. Damit zeigen sich die Umriss der Cancel-Culture immer klarer, NZZ Online, 04.02.2022, <<https://www.nzz.ch/feuilleton/spiegelmans-maus-holocaust-comic-wird-opfer-der-cancel-culture-ld.1667933>>.

B. WAS IST CANCEL CULTURE?

1. CANCEL CULTURE ALS IDEALTYPUS

Gibt man das Schlagwort «Cancel Culture» auf der Suchplattform *Google* ein, spuckt diese zum genannten Begriff innert 0.32 Sekunden ungefähr 887'000'000⁵ Suchergebnisse aus. Zum Vergleich: Das in den letzten Jahren vieldiskutierte⁶ und aktuell im Rahmen der amerikanischen Präsidentschafts- oder diverser deutscher Länderwahlen unumgängliche⁷ Phänomen des *Populismus*⁸ erzielt auf derselben Suchplattform, selbst bei Eingabe des verbreiteteren englischen Begriffs *populism*, gerade einmal ungefähr 59'800'000⁹ Ergebnisse. Dieses kleine Experiment zeigt deutlich, wie omnipräsent das Thema der Cancel Culture im öffentlichen Diskurs gegenwärtig ist. Überfliegt man zudem die Medienberichterstattung zum Begriff «Cancel Culture» – schaut man sich nur bereits die Fülle der medialen Beiträge zum Schlagwort an, die in die Hunderttausende gehen – wird erkennbar, wie stark sich das Thema in den letzten Jahren ins kollektive gesellschaftliche Bewusstsein eingebrannt hat. Dieses Faktum, aber auch die Breite der von der Cancel Culture anscheinend betroffenen Lebensbereiche, sei es die Kunst,¹⁰ die Wissenschaft¹¹ oder die Politik,¹² und die Vielseitigkeit verschiedener Verhaltensweisen, die mit der Cancel Culture assoziiert werden, werfen die Frage danach auf, ob sich so etwas wie eine Cancel Culture überhaupt fassen lässt.¹³ Lässt sich das, was mit Cancel Culture gemeinhin gemeint

⁵ Stand 29.10.2024.

⁶ Vgl. HEINZE ANNA-SOPHIE, Zwischen Etablierung und Mainstream: Zum Stand der Forschung zu Populismus und Rechtsradikalismus, *ZfVP*, 1/2022, 161 ff., 161.

⁷ Vgl. zu beidem bspw. GRABITZ ILEANA/MARCUS GATZKZE, «Es läuft ein Staatsstreich in Zeitlupe», *Zeit Online*, 21.10.24, <<https://www.zeit.de/politik/ausland/2024-10/populismus-deutschland-usa-afd-rechtsextremismus-donald-trump>>; vgl. auch MORELLI MASSIMO, Why Populism Is So Effective In US Politics, Bocconi University, 23.10.2024, <<https://www.unibocconi.it/en/news/why-populism-so-effective-us-politics>>.

⁸ Vgl. dazu eingehend MOECKLI DANIEL, Das populistische Verständnis von (direkter) Demokratie als Herausforderung für den Rechtsstaat, *ZSR*, 5/2022, 593 ff., 599 ff.

⁹ Stand 29.10.2024.

¹⁰ Vgl. MEIER PHILIPP, Diese Kunst muss weg! – Das war schon immer so. Die Cancel Culture kämpft aber mit neuen Methoden, *NZZ Online*, 12.01.2024, <<https://www.nzz.ch/ffefeulle/cancel-culture-diese-kunst-muss-weg-das-gilt-seit-20-000-jahren-ld.1669059>>; vgl. auch VON BECKER PETER, Cancel Culture, Generation Beleidigt – Die Freiheit der Kunst ist bedroht, *Tagesspiegel Online*, 14.03.2021, <<https://www.tagesspiegel.de/kultur/die-freiheit-der-kunst-ist-bedroht-4236538.html>>.

¹¹ Vgl. BANDLE RETO, «Die Einschränkung der Forschung im Ausland ist eine Chance für uns», *Tagesanzeiger Online*, 06.03.2021, <<https://www.tagesanzeiger.ch/cancel-culture-ist-eine-chance-fuer-die-schweiz-508366091966>>; vgl. auch GUJER ERIC, Cancel Culture ist kein Studentenuk. Es ist eine neue Form des Extremismus, *NZZ Online*, 12.08.2022, <<https://www.nzz.ch/meinung/cancel-culture-an-der-universitaet-eine-neue-form-von-extremismus-ld.1697478>>.

¹² Vgl. für die Schweiz McEVILY PATRICK, Lässt sich mit Cancel Culture und Wokeness Politik machen?, *SRF News*, 31.01.2023, <<https://www.srf.ch/news/schweiz/debatte-im-wahljahr-laesst-sich-mit-cancel-culture-und-wokeness-politik-machen>>; vgl. für die USA LERER LISA, The New Cancel Culture Capitalism, *The New York Times Online*, 10.04.2021, <<https://www.nytimes.com/2021/04/10/us/politics/cancel-culture-republicans.html>>.

¹³ Z.G. vgl. (exemplarisch) für eine Übersicht über die Beiträge und Artikel grosser westlicher Medienhäuser rund um den Begriff «Cancel Culture»: für die *NZZ*: <<https://www.nzz.ch/themen/cancelculture>>, für die deutsche *FAZ*: <<https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/thema/cancel-culture>>, für die amerikanische *The New York Times*: <<https://www.nytimes.com/search?query=cancel+cultcul>>, für den amerikanischen Sender *CNN*: <<https://edition.cnn.com/search?q=cancel+culture>>; für die französische *Le Monde*: <https://www.lemonde.fr/recherche/?search_keywords=cancel+culture>, für die englische *The Times*: <<https://www.thetimes.co.uk/search?source=search-page&q=cancel+culture>>.

sein soll, überhaupt eingrenzen und nachzeichnen? Vorliegend soll es darum gehen, das Phänomen¹⁴ nicht nur definitorisch, sondern – in Anlehnung an MAX WEBER¹⁵ – verstehend zu erfassen. Nur so wird eine sachgerechte Kommentierung im vorliegenden Rahmen möglich. Es wird deswegen nachfolgend der Versuch unternommen, die Cancel Culture – eben in Anlehnung an WEBER – idealtypisch zu untersuchen.

Der Idealtypus nach WEBER dient der systematischen Konstruktion einseitig gesteigerter entscheidender Gesichtspunkte sozialer Einzelercheinungen. Ziel des Idealtypus ist es nicht, einen Gattungsbegriff zu schaffen, sondern unter soziologischer Berücksichtigung historischer Erscheinungen¹⁶ abstrahierte, eigenartige Kulturercheinungen erkennbar zu machen.¹⁷ Dieser idealtypische Ansatz kann auf dem Spektrum von der systematischen Darstellung (mikrosoziologischen) menschlichen Handelns¹⁸ bis zur Systematisierung gesamtgesellschaftlicher Phänomene wie dem Kapitalismus¹⁹ herbeigezogen werden.

Für WEBER selbst ist die Wirklichkeit nicht «erfassbar». (Eine gewisse soziologische) Erkenntnis ist aber möglich bei kategorialer Formung der Wirklichkeit und in Kenntnis der durch die Erfahrung gegebenen Wirklichkeit, einer Art nicht naturgesetzlicher, infolge Überbetonung einzelner Züge definierten Empirie.²⁰ Diese von vornherein nur ansatzweise mögliche Erkenntnis über die Wirklichkeit lässt sich mit dem Idealtypus darstellen und mglw. verstehen. So verleiht dieser einer beobachtbaren Tatsache, wie bspw. dem menschlichen Handeln, einen kategorisierten – und damit wiedererkennbaren – Sinn. Die Kategorisierung der menschlichen Handlung ermöglicht schliesslich die sinnhafte Erfassung der beobachteten Tatsache.²¹ Dies soll hier auf das Phänomen Anwendung finden.

Der Idealtypus im dargelegten Sinn zeichne sich gem. WEBER aber auch dadurch aus, dass er in seiner absolut reinen Form in der Realität genauso wenig auftrete «wie eine physikalische Reaktion, die unter Voraussetzung eines absolut leeren Raums errichtet» sei.²² Dies trifft auch auf die Cancel Culture zu: Die extensive Verwendung des Begriffs in allen (un)erdenklichen Zusammenhängen läuft Gefahr, dass die «reine» Cancel Culture nicht modelliert werden kann. Mglw. lassen sich allerdings idealtypische Anknüpfungspunkte definieren, an denen sich die eingangs geschilderten «Tim und Struppi»-Fälle besprechen lassen. Die schwierige Beurteilung, ob eine Form einer «Cancel-Handlung» nun einen völlig singulären Einzelfall darstellt oder ob sie ihre jeweilige Grundlage tatsächlich in einer Bewegung, einer Cancel Culture, findet, liesse sich somit allenfalls mit einer idealtypischen Charakterisierung dessen,

¹⁴ Gem. dem Duden handelt es sich beim Phänomen bildungssprachlich um eine sich wahrnehmen lassende, beobachtbare, bemerkenswerte Erscheinung, vgl. <<https://www.duden.de/rechtschreibung/Phaenomen>>. In Anbetracht dieser Definition wird im Rahmen des Begriffs «Cancel Culture» schon allein aufgrund dessen gegenwärtiger Omnipräsenz von einem Phänomen gesprochen werden dürfen.

¹⁵ MAX WEBER hat den Begriff der «verstehenden Soziologie» eingeführt (HELLE HORST JÜRGEN, Theorie der symbolischen Interaktion, Ein Beitrag zum verstehenden Ansatz in Soziologie und Sozialpsychologie, 3. Aufl., Wiesbaden 2001, 17). Soziologie soll demnach heissen: «eine Wissenschaft, welche soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in seinem Ablauf und seinen Wirkungen ursächlich erklären will» (WEBER MAX, Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriss der verstehenden Soziologie, 5. Aufl., Tübingen 1976, 1; dazu auch HELLE, 18 f.).

¹⁶ Gem. WEBER ist der Idealtypus dennoch strikt von der Geschichte zu trennen. Der Idealtypus soll anders wie die beobachtende, epochenorientierte Geschichte eine soziologische Erscheinung wie einen historischen Vorgang «planvoll normativ seinen soziologisch relevanten Ursachen zuordnen können».

¹⁷ Z.G. DIECKMANN JOHANN, Die Rationalität des Weberschen Idealtypus, SozW, 1/1967, 29 ff., 29.

¹⁸ Vgl. dazu WEBER, 14 ff.

¹⁹ DIECKMANN, 29.

²⁰ Z.G. DIECKMANN, 29 f., 37.

²¹ Z.G. vgl. WEBER, 14 ff.

²² WEBER, 10.

was die Cancel Culture ausmachen soll, bewältigen. Bei einem solchen Vorgehen wird verhindert, dass über Cancel Culture gesprochen wird, ohne das Phänomen hinreichend soziologisch eingegrenzt zu haben. Dass ein solches Vorgehen, welches zur verstehenden Erfassung des Phänomens der Cancel Culture unerlässlich ist, wenig Beachtung genießt, zeigt nicht zuletzt die verwässernd weitläufige Verwendung des Cancel-Culture-Begriffs in der Medienberichterstattung.²³ Diese wird gleichzeitig durch den Umstand kontrastiert, dass ein grosser Teil der (zumindest deutschen) Bevölkerung allerhöchstens einen vagen Eindruck davon zu haben scheint, was denn mit «Cancel Culture» genau gemeint sein soll.²⁴ Der Schluss des Philologen ADRIAN DAUB, der Begriff der Cancel Culture werde nur im Rahmen des Kontexts seiner konkreten Verwendung erschlossen, stehe alleine mithin für nichts, werde aber im konkreten Fall regelmässig zur einschlägigen Diagnose,²⁵ scheint insofern zutreffend. Nachfolgend wird deswegen versucht, anhand des Beispiels des heutigen Umgangs mit den «Tim und Struppi»-Comichänden dem auszufern drohenden Begriff²⁶ eine sinnbezogene und erklärende Eingrenzung zu verliehen.

2. WESENSMERKMALE DER CANCEL CULTURE: CANCEL UND CULTURE

Eine eingehende und erklärende historische und soziale Analyse des zeitgenössischen Phänomens «Cancel Culture», insb. unter Einordnung der originären Herkunft seines Namens selbst, liefert der bereits erwähnte DAUB in seinem 2022 erschienenen Werk *Cancel Culture Transfer*.

Am Anfang seiner Einordnung steht DAUBS Abkehr von der wohl zumindest aus seiner Sicht zu bejahenden²⁷ Frage, ob es sich bei der Cancel Culture um ein «Medienphänomen» handle. Für die vorliegende Arbeit interessant an DAUBS Ansatz ist das Konzept, die Cancel Culture mit ihrem heterogenen Sinngehalt nicht per se untersuchen zu wollen, sondern die Beobachtung in den Mittelpunkt zu stellen, wonach es sich beim landläufig mit dem Begriff der Cancel Culture bezeichneten Phänomen eigentlich um eine Disproportionalität zwischen einer panischen medialen Verbreitung einer «Kultur des Cancelns» und deren effektivem Vorhandensein handle. DAUB wirft ein, die Cancel Culture werde allgemein in einen Zusammenhang mit einer «bahnbrechende(n) neue(n) Zensurwut» gebracht, die an drei Punkten festgemacht werde: Erstens sei im Zuge dieser neuen Zensurwut öffentliche Kritik besonders strafend und persönlich. Gemeint ist wohl, sie werde losgelöst von einem Werk besonders nahe an der Person von dessen Schöpfer geführt. Zweitens werde die Cancel Culture weitläufig als «rückwirkende Ausradierung» missliebiger Personen (bspw. Künstler) verstanden. Und drittens meinten diejenigen, die vor Cancel Culture warnten, vernehmen zu können, wie die Cancel Culture in letzter Konsequenz

²³ Vgl. dazu die Links in Fn. 13.

²⁴ Institut für Demoskopie Allensbach (Hrsg.), *Die Mehrheit fühlt sich gegängelt*, Allensbach 2021, 17.

²⁵ (Exemplarisch) DAUB ADRIAN, *Cancel Culture Transfer*, *Wie eine moralische Panik die Welt erfasst*, Berlin 2022, 14 f., 37, 64, 66, 87, 234.

²⁶ Vgl. dazu NORRIS PIPPA, *Cancel Culture: Myth or Reality?*, *Political Studies*, 1/2023, 145 ff., 148; auch DAUB, 42.

²⁷ Vgl. implizierend DAUB, 69; vgl. dazu auch DAUB, 102 ff., wo dargelegt wird, inwiefern der öffentliche amerikanische Diskurs rund um etwas wie eine Cancel Culture auf «Twitter» (heute «X») hervorgehend aus der sog. Call-out Culture (85 ff.) seinen Anfang fand. Vgl. später 109 ff., wo dargestellt wird, wie der sich bis da in den USA etablierte Begriff im Jahre 2018 zunächst Eingang in den deutschsprachigen Social-Media-Diskurs fand und etwa ein Jahr später von etablierten deutschsprachig publizierenden Medienhäusern aufgegriffen wurde (111 ff.).

der Verbreitung von «Selbstzensur»²⁸ diene. Die wohl, indem sie derart rabiat abstrafft, dass sich aus Angst vor dem «Gecancelt-Werden» niemand mehr zu exponieren getraut.²⁹ DAUBS Sicht wird durch eine amerikanische Studie des *Pew Research Centers* zur Frage, wie Amerikaner (mithin die Schöpfer des Begriffs)³⁰ die Cancel Culture verstehen, bestätigt. Dieser zufolge waren mit insg. 75% aller abgegebenen Antworten die folgenden Meinungen meistvertreten; Cancel Culture sei damit gleichzusetzen, andere für ihre Taten verantwortlich zu machen (*to hold others accountable*; 49%), die freie Rede zu zensieren oder die Erinnerung an (wohl unliebsame) Geschichte zu unterdrücken (*censorship of speech and history*; 14%) oder schlicht anderen in schlechter Absicht zu schaden (*mean-spirited actions taken to cause others harm*; 12%).³¹ Auch wenn DAUB im Weiteren darlegt, inwiefern sich ein derartiges öffentliches Verständnis des Cancel-Culture-Begriffs in den Jahren seiner überstrapazierten medialen Verwendung von seinen Ursprüngen entfernt hat und mittlerweile das Produkt einer massiven Verzerrung darstellt,³² wird sich die vorliegende Arbeit in Bezug auf seinen Sinngehalt im Weiteren am hier meistgenannten Motiv (*to hold others accountable*) zum «Canceln» orientieren.³³ So kann eine Untersuchung auf einer empirisch-soziologisch fundierten Grundlage gewährleistet werden.

Der zweite Teil des Begriffs «Cancel Culture» – die «Culture» – ist wesentlicher Bestandteil der beobachteten medialen Berichterstattung (DAUB spricht diesbezüglich von einer «Grundstimmung»)³⁴, ohne dass jedoch jeweils explizit herausgearbeitet wird, worin sich diese Culture genau zeige.

Ein Ansatz einer verstehenden Sinnerschliessung böte sich deshalb in der schlichten semantischen Begriffsbestimmung. Konsultiert man den *Cambridge Dictionary*, wie der Begriff der Culture zu definieren sei, gibt dieser an, eine solche sei «*the way of life, especially the general customs and beliefs of a particular group of people at a particular time*» und «*the attitudes, behaviour, opinions, etc. of a particular group of people within*

²⁸ Vgl. dazu bspw. TOBLER ANDREAS, Gastbeiträge zur grossen Tagi-Umfrage: «Ich nehme die Bedrohung durch Cancel Culture als real wahr», Tagesanzeiger Online, 27.03.2023, <<https://www.tagesanzeiger.ch/ich-nehme-die-bedrohung-als-real-wahr-935973646264>>, der von gelebter Selbstzensur in der Akademie berichtet.

²⁹ Z.G. DAUB, 39 ff.; vgl. auch DAUB, 17.

³⁰ DAUB, 19, 240; etwas eingehender vgl. Fn. 27, 32.

³¹ Pew Research Center (Hrsg.), *Americans and Cancel Culture*, 19.03.2021, <https://www.pewresearch.org.translate.google/internet/2021/05/19/americans-and-cancel-culture-where-some-see-calls-for-accountability-others-see-censorship-punishment/?_x_tr_sl=en&_x_tr_tl=de&_x_tr_hl=de&_x_tr_pto=sc>.

³² Sehr stark zusammengefasst: Der erste wirklich virale «Cancel-Hashtag» wurde im Jahre 2014 verwendet und war zunächst wohl im herkömmlichen Sinne der amerikanischen «Cancelation», dem Absetzen einer Sendung im kommerziellen Fernsehen, gemeint (92 f.). «Canceln» habe so anfänglich auf einem «impliziten Eingeständnis der eigenen Machtlosigkeit» beruht, sei «hilflos» und «folgenlos» gewesen (97 f.). Über die intensive Verwendung des Begriffs des «Cancelns» in den sozialen Medien (102 ff.) sei der Begriff schliesslich im Jahre 2018 zum «Mainstream» und auch von etablierten Medienhäusern aufgegriffen worden (105 ff.). Einen neuen Sinngehalt bzw. die Möglichkeit, etwas auszudrücken, für das es vorher keine Bezeichnung gegeben hätte, habe der Begriff «Canceln» jedoch nie gehabt, sondern sei vielmehr zu einem «Modewort für Altbekanntes» geworden (106.). Im Zuge seines extensiven Gebrauchs durch die Medienberichterstattung sei er ab dem Jahre 2018 allerdings zunehmend unscharf, seine «Umrisse (...) ins Wabern» gekommen (z.G. 108). Spätestens im Jahre 2019 sei der Twitter-Hashtag «#CancelCulture» auch im deutschsprachigen Raum angekommen, woraufhin auch da die mediale Rezeption des Begriffs begonnen habe (111 ff.).

³³ Dies bietet sich gerade im Lichte einer Untersuchung der Cancel Culture als Idealtypus an: So sind diese empirischen Wesensmerkmale im Folgenden als die einseitig gesteigerten entscheidenden Gesichtspunkte der sozialer Einzelercheinung des «Cancelns» zu verstehen.

³⁴ DAUB, 21 f.

society».³⁵ Zentral sind demnach die Begriffsmerkmale *general customs and beliefs, attitudes, behaviour, particular group of people* und *at a particular time*.

Ein daneben zu beachtendes Element des Culture-Begriffs stellt eine gewisse Organisation des Cancellns dar. Dabei spielt die heutige Zeit eine Rolle, in der nie zuvor dagewesene Kommunikationsmöglichkeiten bestehen.³⁶ So wird immer wieder festgestellt, das Cancelln im Rahmen seiner Culture sei besonders organisiert, stelle, so die Politologin PIPPA NORRIS, *collective strategies* dar, sodass sich der oder die Betroffene regelmässig einer ganzen Masse von «Cancellern», eben einer *group of people within society*, gegenübergestellt sieht.

In Anlehnung an dieses Verständnis erlauben diese Ansätze, nach Hinweisen auf einen bestimmten Trend zu suchen, der zeitlich durch die Möglichkeit des Einsatzes heutiger Kommunikationsmittel und entsprechender Vernetzung begrenzt ist.

3. CANCEL CULTURE UND DER COMIC

3.1. «Tim in Amerika» und Rassismus

Das geschilderte Beispiel der Verbrennung von «Tim in Amerika» erfolgte i.e.L. aufgrund des Vorwurfs, die Erzählungen ihres Schöpfers HERGÉ seien rassistisch.³⁷ Ganz generell wird HERGÉS (Früh-)Werk immer wieder unterstellt, es sei kolonialistisch, rassistisch oder paternalistisch.³⁸ Auch HERGÉ selbst äusserte sich rückblickend kritisch über gewisse seiner Illustrationen und Erzählungen, bspw. über diejenigen etwas primitiv dargestellter kongolesischer Indigenen in «Tim im Kongo».³⁹ Und tatsächlich enthalten diese teilweise starke kolonialistische Klischees.⁴⁰ In diesem Zusammenhang ist auch HERGÉS persönliche Vergangenheit bei der zeitweise in nationalsozialistischer Hand gewesenen belgischen Propagandazeitung *Le Soir* immer wieder ein Thema.⁴¹ Es gibt aber auch Gegenstimmen, die sich kritisch mit der rückwirkenden Moralisation und schliesslich der Verfälschung von Comicerzählungen als Kulturgut auseinandersetzen.⁴² Auch hat ein Brüsseler Gericht im Jahre 2012 fest-

³⁵ <<https://dictionary.cambridge.org/de/worterbuch/englisch/culture>>.

³⁶ Vgl. eingehend NG EVE, *Cancel Culture – A Critical Analysis*, Ohio 2022, 41 f.; vgl. dazu auch NORRIS, 153 f.

³⁷ WOELLER.

³⁸ WOELLER; PALME JOHAN, *Tintin racism row puts spotlight on children’s literature*, The Guardian Online, 15.10.2012, <<https://www.theguardian.com/world/2012/oct/15/tintin-racism-sweden-row>>; MCGOWAN EMILY E., *Tintin in the Land of Cancel Culture*, Medium, 7.12.2023, <<https://medium.com/@emilyroger-smcgowan/tintin-in-the-land-of-cancel-culture-479a60e519e6>>; CASSIER PHILIP, *Der Reporter-Held, der nie eine Zeile schreiben musste*, Welt Online, 14.01.2023, <<https://www.welt.de/geschichte/article243196661/Tim-und-Struppi-Ihren-Schoepfer-Herge-umgaben-stets-Rassismus-Vorwuerfe.html>>; WESTHOF RAMONA, *Umstrittene Neuauflage von «Tim im Kongo», Tim Struppi und der Kolonialismus*, Deutschlandfunk Kultur, 11.02.2019, <<https://www.deutschlandfunkkultur.de/umstrittene-neuauflage-von-tim-im-kongo-tim-struppi-und-der-100.html>>; BRÜGGEMANN ALEXANDER, *90 Jahre «Tim und Struppi», Rassistische Stereotypen und Stilbildende Kunst*, Tagesspiegel Online, 10.01.2019, <<https://www.tagesspiegel.de/kultur/comics/rassistische-stereotypen-und-stilbildende-kunst-4028188.html>>.

³⁹ WESTHOF; HEINE.

⁴⁰ Dazu bspw. MCGOWAN; WESTHOF; BRÜGGEMANN.

⁴¹ MCGOWAN; CASSIER; BRÜGGEMANN; CUENI CLAUDE, *Comic-Zeichner Hergé war zeitlebens ein Rassist: Tim und Struppi bei den Nazis*, Der Blick Online, 03.11.2018, <<https://www.blick.ch/life/comic-zeichner-herge-war-zeitlebens-ein-rassist-tim-und-struppi-bei-den-nazis-id9064453.html>>.

⁴² Vgl. WOELLER; vgl. C.J.; vgl. WESTHOF; vgl. HEINE; am Beispiel der Comiceihe «Maus» vgl. PINES; allgemein und differenziert SESSLEN GEORG, *Cancel Culture: Es wird schmerzhaft*, Comic.de: Das Magazin für Comic-Kultur Online, 05.08.2020, <<https://www.comic.de/2020/08/cancel-culture-es-wird-schmerzhaft>>.

gestellt, der ebenfalls umstrittene Comicband «Tim im Kongo» aus dem Jahre 1930/1931 sei nicht rassistisch (und somit nicht zu verbieten).⁴³ Zwar handelte es sich hierbei nicht um denjenigen Comicband, der 2019 in Kanada Opfer der Flammen geworden war, und auch beansprucht ein erstinstanzliches Urteil eines belgischen Gerichts keineswegs globale Geltung. Trotzdem dürfte es als Urteil, das in einem westeuropäischen Rechtsstaat⁴⁴ ergangen ist, immerhin in hiesigen Breiten als Gradmesser verstanden werden.

Lässt sich die Kritik des angeblichen Rassismus in «Tim in Amerika» also dennoch vertreten? Stellt man auf die Rassismus-Konzepte ab, wie sie bspw. die Menschenrechtsorganisation *humanrights.ch* vertreten und die im umgangssprachlichen Gebrauch verbreitet gelten, handelt es sich beim Rassismus um eine Hierarchisierung von Bevölkerungsgruppen und Kulturen, fussend auf kulturellen, nationalen, religiösen, ethnischen oder biologischen Kriterien.⁴⁵ Führt man sich nun den betreffenden Comicband zu Gemüte, mag auf den ersten Blick der Eindruck entstehen, der fiktive, im (sich wohl im Westen der USA befindlichen) Örtchen *Redskincity* ansässige Indigenen-Stamm der *Schwarzfüsse* werde darin lächerlich gemacht. So glaubt dessen Häuptling sofort an die völlig transparente Lüge, die ihm der Gangsterboss *Bobby Smiles* aus Chicago aufischt, wonach dem Stamm die Ankunft eines jungen, weissen Kriegers bevorstehe, der diesem dessen Jagdgründe streitig machen möchte. Um kämpfen zu können, muss der Stamm aus spirituellen Gründen das Kriegsbeil ausgraben. Allerdings ist nach dem letzten Krieg vergessen gegangen, wo es zuletzt wieder vergraben wurde, weswegen die *Schwarzfüsse* zwischenzeitlich nicht gefechtsfähig sind. Isoliert betrachtet, könnte man meinen, HERGÉ verarbeite (in böser Absicht?) plumpe Klischees über eine aus dessen Sicht primitive Ethnie. Dem ist zu widersprechen. So ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, dass sich HERGÉ im Rahmen der Ausarbeitung von «Tim in Amerika» nicht bloss auf westliche Ressentiments und Vorurteile verliess, sondern darin zeitgeschichtliche Dokumentationen verarbeitete.⁴⁶ Zudem ist nach vorliegender Ansicht ein künstlerisches Werk a) gesamthaft und b) in Relation zu seinem spezifischen zeitgeschichtlichen Entstehungskontext (also im Gesamtzusammenhang) zu verstehen.⁴⁷ Ganz allgemein werden in «Tim in Amerika» aber ohnehin nicht nur die Indigenen verspottet, sondern genauso die amerikanischen Gangstergruppen, die Polizei oder die *Rangers*, denen Tim dank deren eigenen Unvermögens regelmässig entwischt oder die er überführt. Und auch der europäische Reporter und «Held» selbst ist vor Pleiten, Pech und Pannen nicht gefeit: So stürzt dieser unachtsam von einer Klippe, wird unverhofft von einer an die Erdoberfläche sprudelnden Erdölfontäne in die Luft katapultiert oder immer wieder in recht banaler Vorgehensweise von verschiedenen Beteiligten in Gefangenschaft genommen (auch von den eingeborenen *Schwarzfüssen*), um nur ei-

⁴³ BRÜGGEMANN.

⁴⁴ Gem. der EU-Kommission sind «in Belgien die Standards in puncto Rechtsstaatlichkeit hoch», vgl. EU-Kommission (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit: Erster Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union, 30.09.2020, <https://belgium.representation.ec.europa.eu/actualites/etat-de-droit-premier-rapport-annuel-sur-la-situation-de-letat-de-droit-dans-lunion_de>.

⁴⁵ Vgl. <<https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/rassismus/dossier/definitionen>>.

⁴⁶ Vgl. WOELLER.

⁴⁷ Dasselbe gilt im Übrigen auch vor Schweizer Gerichten. Im Rahmen der Beantwortung der Frage, ob eine Strafbarkeit nach StGB 261^{bis} (Rassendiskriminierung, sog. Rassismus-Strafnorm) vorliegt, ist jeweils auf den Gesamtzusammenhang einer Äusserung oder eben einer Darstellung abzustellen (vgl. SCHLEIMINGER METTLER DORIT, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, 4. Aufl., Basel 2018, Art. 261^{bis} N 11 m.w.H.; explizit für die Einordnung einer bildlichen Darstellung (eines Abstimmungsplakats) vgl. BGer 6B_636/2020, 6B_637/2020 vom 10.03.2022, E. 5.2.4).

nige Beispiele zu nennen. Von kolonialistischen Tendenzen oder einer ethnischen Hierarchisierung hier also keine Spur.

Gewisse Bilder sind selbstverständlich interpretationsbedürftig (bspw. dasjenige eines Angehörigen des Indigenen-Stamms, der auf einem Stein sitzt, welcher durch die bereits erwähnte Erdölfontaine in die Luft geschleudert wird). Darin ist nach vorliegender Ansicht jedoch alles andere als eine primitive, rassistische Äusserung zu erkennen, sondern vielmehr eine konkrete Anspielung darauf, wie viele im Staatsgebiet der USA lebende, indigene Bevölkerungsgruppen durch die Erdölförderung auf deren Territorium schlagartig reich geworden sind.⁴⁸ In demselben Kontext ist auch die gierige Reaktion weisser *Contractors* zu verstehen, die unmittelbar nach dem Austritt der Erdölfontaine herbeieilen und den Stamm der *Schwarzfüsse* zu betrügen versuchen, indem sie dessen Häuptling einen Preis von 25 Dollar für die Übertragung des Eigentums am Land und der Förderrechte vorschlagen.⁴⁹ Prägnant (und selbstverständlich zugespitzt) wird daraufhin dargestellt, wie der Indigenen-Stamm eine Stunde nach der geschilderten Szene vom U.S.-Militär von dessen Territorium vertrieben wird, wie zwei Stunden später die ersten Ölpumpen errichtet werden und wie drei Stunden danach bereits die Art-déco-Eingangspforte der Geschäftsniederlassung der *Petroleum & Cactus Bank* steht. Es handelt sich hierbei um eine, wenn auch klarerweise überzeichnete, eindeutig ausgeglichene kritische Darstellung der Verhältnisse, die damals in den USA bei Erdölfunden in Reservaten indigener Völker herrschten.⁵⁰ Im Übrigen besteht in der dargelegten Illustration dieser Verhältnisse durch HERGÉ eine explizite Kritik am westlichen Kapitalismus. Dieser überrollt das kulturelle indigene Leben und vertreibt damit Kinder, Familien, einen ganzen spirituellen Kosmos.⁵¹ Schliesslich ist nebst dem historischen Kontext selbstverständlich mitzubedenken, dass sich der Comic als Werk gerade dadurch auszeichnet, Tatsachen und Geschehnisse zu abstrahieren und sprichwörtlich zu überzeichnen, was insb. im Falle der «Tim und Struppi»-Bände grundlegender Bestandteil des Konzepts ist.⁵² Ein künstlerisches Produkt eben muss, wie sich vorliegend zeigt, hinreichend eingeordnet und darf nicht trivial-wörtlich verstanden werden. Andernfalls kann dies sonst zu krassen Missinterpretationen führen.

3.2. «Cancel»: To hold others accountable

Das Cancel-Culture-Merkmal, andere zur Verantwortung zu ziehen, lässt sich im Fall gut nachzeichnen: Die Kritik des Rassismus richtet sich hier i.e.L. gegen die (angeblich rassistischen) Darstellungen gesellschaftlicher Verhältnisse in einem Comic. Mit-

⁴⁸ Bspw. für die Geschichte der *Navajo* im Südwesten der USA, auf deren Reservoir milliarden schwere Öl- und Erdgasvorräte entdeckt worden sind, vgl. CHAMBERLAIN KATHLEEN P., *Under Sacred Ground, A History of Navajo Oil, 1922 - 1982*, Albuquerque 2008; vgl. auch ARENS WERNER/BRAUN HANS-MARTIN, *Die Indianer Nordamerikas: Geschichte, Kultur, Religion*, München 2008 (Apple e-Book), 67.

⁴⁹ Deren wirklicher Wert zeigt sich kurz darauf, als die *Contractors* Tim für den Eigentümer der Ölquelle halten. Diesem werden sodann auch bis zu 100'000 Dollar dafür angeboten.

⁵⁰ Vgl. auch MÜHLE CORINA, *Indigene wegen Erdöl getötet – die wahre Geschichte hinter «Killers of the Flower Moon»*, Watson, 15.10.2023, <<https://www.watson.ch/leben/das%20beste%202023/787462215-killers-of-the-flower-moon-die-wahre-geschichte-hinter-dicaprios-film>> zum vergangenen Jahr erschienenen Kinofilm *Killers of the Flower Moon* des renommierten Regisseurs Martin Scorsese, der in derselben Zeit spielt und sich mit derselben Problematik auseinandersetzt.

⁵¹ Für den Realitätsbezug dieser Schilderungen HERGÉS vgl. ARENS/BRAUN, 59, zum amerikanischen *Indian Removal Act* von 1830.

⁵² Vgl. dazu bzgl. des klaren, minimalistischen Stils HERGÉS als eines der prägenden Merkmale seines Werks BRÜGGEMANN; vgl. auch WOELLER; ähnlich CASSIER.

telbar ist darin auch ein Angriff auf die Person des Autors selbst erkennbar.⁵³ Wie dargelegt, ist die Kritik aber fehlgeleitet.

Die Reaktion, solche Comics gleich flächendeckend aus Bibliotheken zu verbannen, entbehrt nicht nur jeglicher Verhältnismässigkeit, sondern ist auch kontraproduktiv. In beidem schwingt ein deutlicher Publizitäts- und Strafcharakter mit und beides macht den Anschein, weniger dem Schutz der Gesellschaft zu dienen als ein Produkt oder einen Autor möglichst öffentlichkeitswirksam zu diffamieren. So wirkt besonders die physische Zerstörung des Werks durch das Feuer in seiner Drastik zu aggressiv und gleicht einer Abkehr von jeglichen etablierten, kultivierten Diskussionsstandards. Ein solcher Umgang kann durchaus so verstanden werden, als würde sowohl das Werk als auch dessen Schöpfer oder Verleger stellvertretend für die darin enthaltenen Darstellungen abgestraft. Dabei tragen diese für den zeitgenössischen Umgang mit indigenen Völkern in den USA des frühen 20. Jahrhunderts keinerlei Verantwortung. Im Gegenteil: Aufgrund der dargelegten Kritik HERGÉS am damaligen Umgang mit indigenen Völkern wäre ihm vielmehr die Wahrnehmung seiner Verantwortung als Schriftsteller anzurechnen.

Wenn DAUB davon spricht, die Cancel Culture sei eine «Neuaufgabe» des Diskurses um *political correctness*,⁵⁴ könnte er in Anbetracht dieses Beispiels durchaus richtig liegen. Zwar sei DAUB zufolge auch dieser Begriff eine blosse Worthölse.⁵⁵ Der bereits oben konsultierte *Cambridge Dictionary* offeriert jedoch eine Definition. Demnach handelt es sich dabei um «*the act of avoiding language and actions that could be offensive to others, especially those relating to (...) race.*»⁵⁶ Folgt man dieser Definition, wonach es sich bei der Political-Correctness-Doktrin um eine grammatische Maxime handelt, die zentral auf den Sprachgebrauch abstellt, wird die von DAUB identifizierte Verwandtschaft zwischen Political Correctness und Cancel Culture auch im vorliegenden Beispiel erkennbar. Heute wird demnach als Opfer der Cancel Culture bezeichnet, was sich eigentlich als Fall der Political-Correctness-Doktrin entpuppt. Dies eröffnet dem Begriff «Cancel Culture», sich auf Fälle wie den vorliegenden auszubreiten, wo gar kein verpönter Inhalt vorliegen muss, weil ein (bereits ansatzweise) verpönter Sprachgebrauch zur Ächtung genügt. Nur wenn man entschieden auf Begriffe wie *Redskincity* oder die traditionalistische Darstellung der «indianischen» Figuren und Bräuche im Comic fokussierte und dabei die Ausgewogenheit HERGÉS wahrer gesellschaftspolitischer Botschaft ignoriert, liesse sich eine Kritik an «Tim in Amerika» erwägen. Selbst dann erschienen die schlichte Zerstörung oder Verbannung des Werks denen, auf deren Kosten darin (sofern es so wäre) rassistische Äusserungen und Darstellungen enthalten sind, nicht zu nutzen. Weit lohnender wäre eine kritische, gesamtkontextuelle Auseinandersetzung mit dem Werk und den darin geschilderten historischen Umständen, um daraus Lehren ziehen zu können. Daneben ist das Mittel der Bücherverbrennung historisch stark vorbelastet und erinnert an Aktionen, denen niemand nachtrauert. Dass HERGÉ in erkennbarer Weise den zum Zeitpunkt der Entstehung des Comics zeitgenössischen Sprachgebrauch und damals

⁵³ Dies im vorliegenden Fall insb. aufgrund des Umstands, dass sich HERGÉ zeitlebens stark mit seinen Comics identifizierte, vgl. diesbezüglich CASSIER.

⁵⁴ DAUB, 14., eingehend 76 ff.; vgl. dazu auch SCHUTZBACH FRANZISKA, Wer oder was wird gecancelt?, Republik Online, 14.08.2020, <<https://www.republik.ch/2020/08/14/was-steckt-hinter-der-pranger-kultur>>.

⁵⁵ DAUB, 80 f.

⁵⁶ <<https://dictionary.cambridge.org/dictionary/english/political-correctness>>.

herrschende Konventionen darstellte, wird im Rahmen der Political-Correctness-Doktrin jedoch ausser Acht gelassen.⁵⁷ Dies schadet der Rezeption.

Es ist im vorliegenden Beispiel gut zu erkennen, wie HERGÉ oder dessen Verleger zur Verantwortung gezogen werden sollen: Die Rezeption ihrer Werke soll mit dem Feuer (oder der Verbannung) ein endgültiges Ende finden. Dies, weil sie Umstände festhalten, welche heute nicht mehr herrschen sollen. Der Zeitpunkt und Kontext der 1930er Jahre, in welchen das Werk geschaffen wurde, waren jedoch offensichtlich andere als die heutigen. Ignoriert man diese Tatsache, besteht die Gefahr, den allgemeinen, intuitiven Anspruch auf Gerechtigkeit zu verletzen. Das Recht kennt für derartige Fälle im grundrechtlichen Verhältnis das Rückwirkungsverbot (BV 9).⁵⁸ Eine derartige kontextuelle Verzerrung, wie sie vorliegt, wenn man kontinentaleuropäische Comicstrips der 1930er Jahre an heutigen *Awareness*-Standards misst, und die oberflächliche Reduktion auf das Erscheinungsbild (wie den Wortlaut oder die Darstellung), das viel eher im Gesamtkontext der Werkgattung des Comics und dem zeitlichen Kontext dessen Entstehung einzuordnen wäre, führen somit am Aussagekern des Werks vorbei. Für diese unvorteilhafte Deutung des Inhalts werden schliesslich der Autor oder der Verleger verantwortlich gemacht, aber auch das Werk selbst, wobei sich dessen Entstehung aus zeitgeschichtlichen Gegebenheiten erschlossen hat und dem Autor und dem Verleger für die Erfassung, Erhaltung und Reflexion dieses Inhalts eigentlich zu danken wäre.

3.3. «Culture»

In Bezug auf den Umgang mit Büchern im Rahmen einer Cancel Culture lässt insb. die Berichterstattung zu Vorgängen in den USA aufhorchen. 1269 neue «Anträge auf Zensur», d.h. darauf, Bücher aus Beständen zu entfernen oder deren Ausleihe zu verhindern, hat die *American Library Association* im Jahr 2022 in den USA registriert – ein Höchstwert. Dabei handelt es sich um einen Anstieg von beinahe 100 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Nach aktuellen Zahlen sind insg. 2571 Einzelwerke beanstandet und stehen zur Diskussion.⁵⁹ Gerade in den USA, die sich gem. eigener Nationalhymne als *land of the free* verstehen und in deren Verfassung der Grundsatz der

⁵⁷ Vgl. dazu auch BUCHER DENISE ET AL., Wie sich Political Correctness auf die Kultur auswirkt, NZZ Online, 12.12.2020, <<https://www.nzz.ch/feuilleton/wie-sich-political-correctness-auf-die-kultur-auswirkt-ld.1790005>>.

⁵⁸ Vgl. TSCHENTER AXEL, in: Waldmann Bernhard/Belser Eva Maria/Epiney Astrid (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesverfassung, Basel 2015, Art. 9 N 20; eingehend CAMPRUBI MADELEINE, Ungeschriebene Grenzen der Rückwirkung von Rechtsätzen in der Schweiz: Unter besonderer Berücksichtigung der Rückwirkungsformel des Bundesgerichts, Bern 2020, 23 ff.

⁵⁹ Z.G. REICHWEIN MARC, Cancel Culture: Der gefährliche Trend zum Zensurwunsch, Immer mehr unliebsame Bücher sollen verbannt werden, Welt Online, 27.07.2023, <<https://www.welt.de/kultur/literarischewelt/article246563388/Cancel-Culture-Der-gefaehrliche-Trend-zum-Zensurwunsch.html>>; auch PENGELLY MARTIN, Obama speaks out against «profoundly misguided» book bans in school libraries, The Guardian Online, 17.06.2023, <<https://www.theguardian.com/books/2023/jul/17/barack-obama-school-book-ban>>; vgl. auch INGRAM MADISON, Opinion: Don't think it can happen here? The U.S. government once burned books it didn't like, Los Angeles Times Online, 02.10.2023, <<https://www.latimes.com/opinion/story/2023-10-02/banned-books-florida-library-censorship-laws-book-burning>>; für zunehmende Zensur in amerikanischen Schulbibliotheken vgl. NIDA-RÜMELIN JULIAN, «Cancel Culture» – Ende der Aufklärung? Ein Plädoyer für eigenständiges Denken, München 2023 (Apple E-Book), 125 f.

free speech, der freien Rede, prominent verankert ist,⁶⁰ scheint Zensur somit gegenwärtig hochaktuell zu sein.⁶¹ So sind die Versuche, *book bans* anzuheben, in den letzten Jahren immer organisierter geworden und geniessen zunehmend politische Unterstützung. Der Gouverneur Floridas, Ron DeSantis, bspw. hat 2022 mit dem *Stop-Woke Act* eine (wenn auch vage) gesetzliche Grundlage verabschiedet, die derartige Bestrebungen unterstützen soll.⁶² Interessanterweise ist diesem in der Folge durch einen Richter in Florida die Anwendung versagt geblieben,⁶³ hat aber anscheinend dennoch dazu geführt, dass sich Universitäten und Schulen in Florida in der Angst, das Gesetz zu brechen, weiterhin selbst «zensieren».⁶⁴ Aber auch die Gegner des zunehmenden Zensurwunschs formieren sich – bspw. in einer gross angelegten Kampagne (*Unite Against Book Bans*)⁶⁵ – oder in mikrokommunalen Lesezirkeln, in denen mittlerweile verbotene Bücher gelesen werden.⁶⁶ Unterstützt werden sie von prominenten Figuren des öffentlichen Lebens. So hat sich auch der ehemalige U.S.-Präsident Barack Obama schon öffentlich gegen die – ihm zufolge – *rightwing* (also politisch rechten) Anstrengungen ausgesprochen, Bücher zu verbieten und zu verbannen.⁶⁷ Dem schloss sich der amerikanische Präsident Joe Biden an.⁶⁸ Dies, weil ein Grossteil der in diesem Rahmen angeprangerten Bücher von dunkelhäutigen Autoren stammen oder von solchen, die der LGBTQ+-Community angehören.⁶⁹ Im Geschilderten könnte ein rein amerikanisches Problem gesehen werden, schliesslich scheinen die angesprochenen *book bans* durchaus eine wichtige politische Dimension

⁶⁰ The First Amendment der amerikanischen Verfassung lautet sodann: «*Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the Government for a redress of grievances.*» Vgl. <<https://constitution.congress.gov/constitution/amendment-1>>.

⁶¹ Vgl. INGRAM; vgl. auch ALTER ALEXANDRA, Attempts to Ban Books Accelerated Last Year, *The New York Times Online*, 14.03.2024, <<https://www.nytimes.com/2024/03/14/books/book-bans.html>>; WILLIAMSON ELIZABETH, Cast as Criminals, America's Librarians Rally to Their Own Defense, *The New York Times Online*, 03.02.2024, <<https://www.nytimes.com/2024/02/03/us/book-bans-librarians.html>>; BLAKEMORE ERIN, The history of book bans – and their changing targets – in the U.S., *National Geographic Online*, 24.04.2023, <<https://www.nationalgeographic.com/culture/article/history-of-book-bans-in-the-united-states>>; HOLMES HELEN, Book Banning Is Increasing Across the United States, a Book Burning in Tennessee, *The Observer Online*, 07.02.2022, <<https://observer.com/2022/02/book-banning-is-increasing-across-the-united-states-a-book-burning-in-tennessee>>.

⁶² Z.G. TSCHIERSE KEVIN, Barack Obama condemns «profoundly misguided» book bans, *Deutsche Welle Online*, 21.07.2023, <<https://www.dw.com/en/barack-obama-condemns-profoundly-misguided-book-bans/a-66282411>>.

⁶³ HOROWICH ROSE, Florida's «Stop WOKE» law to remain blocked in colleges, appeals court rules, *NBC News*, 17.03.2023, <<https://www.nbcnews.com/politics/politics-news/floridas-stop-woke-law-remain-blocked-colleges-appeals-court-rules-rcna75455>>.

⁶⁴ Hierzu und auch zum Vorangegangenen TSCHIERSE.

⁶⁵ Vgl. <<https://uniteagainstbookbans.org>>.

⁶⁶ SIGNER DAVID, Cancel-Culture in den USA: In den USA boomen Lesezirkel für «verbotene» Bücher, *NZZ Online*, 22.09.2022, <<https://www.nzz.ch/international/cancel-culture-in-den-usa-lesezirkel-fuer-verbotene-buecher-boomen-ld.1701022>>.

⁶⁷ PENGELLY; DORN SARA, Obama Fires Back At Book Bans: Promotes Book Access In Library Tiktok Videos, *Forbes Magazine Online*, 17.07.2023, <<https://www.forbes.com/sites/saradorn/2023/07/17/obama-fires-back-at-book-bans-promotes-book-access-in-library-tiktok-videos>>.

⁶⁸ TOMAZIN FARRAH, «Denialism erases nothing»: Biden hits out at book bans and whitewashing of history, *The Sidney Morning Herald Online*, 26.07.2023, <<https://www.smh.com.au/world/north-america/joe-biden-hits-out-at-book-bans-and-whitewashing-of-history-20230726-p5dr92.html>>.

⁶⁹ REICHWEIN; TSCHIERSE; PENGELLY.

zu haben⁷⁰ – und von politischen Spannungen und damit verbundenen radikalisierten Debatten im *land of the free* ist weitum zu lesen.⁷¹ Nebst der allgemeinen Strahlkraft amerikanischer Diskurse scheint sich diese konkrete amerikanische Entwicklung auch ganz konkret auf andere englisch- und anderssprachige Demokratien auszuweiten. So sind entsprechende Zensurbemühungen seitens besorgter Eltern oder politischer oder religiöser Gruppierungen auch in Kanada, England, Brasilien, der Türkei oder in Ungarn zu beobachten.⁷² Erkennbar wird daraus, dass ein der Erscheinung nach gleichläufiger supranationaler Trend im Umgang mit Büchern und deren Inhalten zu beobachten ist. Sicherlich in den USA, aber auch in Europa, bspw. in Ungarn,⁷³ schwingt dabei jeweils politisches Interesse mit, das nicht immer dasselbe zu sein braucht.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei (generellen) Zensurhandlungen gegen Bücher (sei es durch Verbannung oder gar Verbrennung) grds. um eine allgemeine und verbreitete Praxis zu handeln scheint. Problematisch in Bezug auf das vorliegende Beispiel der «Tim und Struppi»-Comics sind – nicht zuletzt deswegen – die Merkmale *particular group of people and at a particular time*.

Zwar zeigt sich, dass einzelne Angriffe gegen bestimmte, miteinander verwandte Inhalte jeweils (zumindest originär) von bestimmten, bzgl. des betr. Themas homogen eingestellten Gruppen ausgehen. So werden Massnahmen gegen Bücher mit Inhalten betr. LGBTQ+ oder entsprechender Autoren von rechtskonservativer Seite gefordert.⁷⁴ In den Fällen der genannten Bücherverbrennung in Kanada oder der Verbannung der «Tim und Struppi»-Comics in Schweden waren es demgegenüber eine katholische Schulbehörde in Kanada⁷⁵ oder liberale und weniger liberale Bibliotheken in Schweden⁷⁶, die aufgrund des Vorwurfs, die Bücher und Comics seien rassistisch, deren Absetzung gefordert oder deren Verbrennung durchgeführt haben. «Gecancel» wird folglich Verschiedenes von verschiedenen Seiten. Wie eine Studie von PIPPA NORRIS aus dem Jahr 2023 zeigt, hängt die Richtung, in die «gecancel» wird, entscheidend von der vorherrschenden politisch-ideologischen Gesinnung

⁷⁰ Vgl. eingehend zur politischen Dimension des amerikanischen *book bans* an den öffentlichen Schulen SHRIVASTAVA ANJANA, Bücherverbrennungen: Die Angst vor der Moderne, nd Journalismus von links, 02.12.2021, <<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1159205.buecherverbrennungen-die-angst-vor-der-moderne.html>>; vgl. auch INGRAM.

⁷¹ Anstelle vieler vgl. CASSIDY ALAN, Die erschöpften Staaten von Amerika, NZZ Online, 29.10.2022, <<https://www.nzz.ch/gesellschaft/us-politik-die-mitte-ist-kaum-mehr-zu-hoeren-ld.1815498>>; vgl. auch RÖMMELE ANDREA, Politische Polarisierung in den USA – zum Verhältnis der Demokraten und Republikaner, Bundeszentrale für politische Bildung, 17.07.2020, <<https://www.bpb.de/themen/nordamerika/usa/313005/politische-polarisierung-in-den-usa-zum-verhaeltnis-der-demokraten-und-republikaner>>; implizit (bzgl. des Sprachgebrauchs) auch PFISTER, 47.

⁷² Z.G. TSCHIERSE m.w.H.; für Tracie D. Hall, abgetretene Präsidentin der *American Library Association*, die vor einer globalen Gefahr warnt, vgl. O'BRIEN KERRIE, Why banning or burning books is the start of something terrifying, The Sidney Morning Herald Online, 04.12.2023, <<https://www.smh.com.au/culture/books/why-banning-or-burning-books-is-the-start-of-something-terrifying-20231128-p5encv.html>>.

⁷³ Vgl. dazu TSCHIERSE; eingehend zum umstrittenen «Homosexuellen-Gesetz», welches sich auch auf das Ausstellen und die Bewerbung von Büchern mit entsprechenden Inhalten auswirkt, vgl. BIENVENU HÉLÈNE, In Hungary, LGBTQ+ children's literature gets sealed in plastic wrap, Le Monde Online, 21.08.2023, <https://www.lemonde.fr/en/international/article/2023/08/21/in-hungary-lgbtq-children-s-literature-gets-sealed-in-plastic-wrap_6101786_4.html>.

⁷⁴ Vgl. dazu NORRIS, 146 f.

⁷⁵ TAUBE MICHAEL, A Book Burning in 21st-Century Canada, The Wall Street Journal Online, 06.08.2021, <<https://www.wsj.com/articles/book-burning-censorship-cancel-culture-canada-conseil-scolaire-catholique-ontario-kies-11633543158>>.

⁷⁶ Vgl. dazu «Tintin «too racist» for one in ten Swedish libraries», The Local Sweden, 04.10.2012, <<https://www.thelocal.se/20121004/43616>>.

innerhalb einer Gesellschaft ab. So werden innerhalb verschiedener Gesellschaftsgefüge diejenigen «gecanceled», die in einem anderen System selbst «canceln» würden – und umgekehrt.⁷⁷ Die entsprechende «Culture» ist damit unmöglich auf eine homogene *particular group of people* zurückzuführen. Die «Culture» dürfte sich hier gerade nicht dadurch auszeichnen, dass eine Verhaltensweise einer bestimmten Gruppe von Personen zugerechnet werden kann, sondern dadurch, dass sich ihr völlig verschiedene Teile der Gesellschaft gleichermaßen bedienen.

Daneben erweist sich v.a. das andere Begriffsmerkmal (*at a particular time*) an den vorliegenden Beispielen von Fällen auslegebedürftig. Formen der Zensur gibt es schon seit Jahrtausenden. Die diesbezüglichen Motive können mannigfach sein. Die Verhaltensweise, ein Buch, einen Comic oder sonst eine künstlerische Form der Erzählung – aus welchem Motiv auch immer – von der Rezeption auszuschliessen, ist keineswegs neu. Nun zeichnet DAUB die «Entstehung» der Cancel Culture (unter diesem Namen) allerdings erst im Jahre 2018 auf «Twitter» nach, woraufhin sich der Hashtag #CancelCulture weltweit verbreitet habe.⁷⁸

Die Rassismusdebatte ist in Schweden hingegen bereits im Jahre 2012 geführt worden und schon im Zuge dessen ist die Kontroverse um die Verbannung der «Tim und Struppi»-Comics aus dem *Kulturhuset* ergangen.⁷⁹ Von Cancel Culture hatte zu diesem Zeitpunkt noch niemand gesprochen. Diese Tatsache zeigt, dass in der heutigen Berichterstattung Verhaltensweisen aus vergangenen Jahren teilweise einem Phänomen zugerechnet werden, dessen Bezeichnung erst später entstanden ist. Dies spricht für die Deutung DAUBS, wonach die Cancel Culture inhaltlich lediglich die Umfirmierung der Political-Correctness-Debatte darstelle.⁸⁰ In Anbetracht der unfassbaren Fülle von Cancel-Culture-Beiträgen wird der Sinngehalt des Cancel-Culture-Begriffs somit tendenziell ausgeweitet, bis er sich definitiv gar nicht mehr unter die Kategorie «Culture» fassen lässt. Das heisst jedoch nicht, dass die bereits angesprochene kanadische Flammenreinigungszeremonie im Jahre 2019 nicht im Zuge und Geiste des landläufig als «Cancel Culture» Bezeichneten und der Political-Correctness-Debatte veranlasst worden ist. Dass innerhalb der Gesellschaft verschiedene Meinungen bestehen und sich Vertreter dieser Meinungen (insb. heute unter Zuhilfenahme von *social media*) organisieren und Gehör verschaffen, ist ebenso wenig neu wie die Zensur. Aber mit der Einführung neuester Kommunikationsmittel und -plattformen, die den politischen Zusammenschluss und die entsprechende Koordination und öffentlich wahrgenommene Meinungsäusserung derart erleichtern, dass bereits wenige Privatpersonen die Reichweite etablierter Medienimperien haben,⁸¹ ist das Aufsetzen eines entscheidenden Drucks auf offizielle Stellen oder Anbieter künstlerischer Erzeugnisse am Markt durch verhältnismässig wenige Einzelne möglich geworden. Insofern grenzt sich die Cancel Culture in zeitlicher Hinsicht von historischen Formen der Zensur dadurch ab, dass heute zensurierende Eingriffe nicht nur von Machträgern (Regierungen, Verbände, marktmächtige Unternehmen), sondern neu mittelbar und direkt auch von (wenigen) lauten Personen, quasi aus den Kapillaren der Gesellschaft, erfolgen können. Die vorliegenden Beispiele des Umgangs mit den «Tim und Struppi»-Comics zeigen, wie dann von diesem Punkt aus die Übernahme solcher Eingriffe durch traditionelle Gewaltträger nicht mehr weit ist.

⁷⁷ Z.G. NORRIS, 148.

⁷⁸ Vgl. Fn. 27, 32.

⁷⁹ Vgl. PALME; HEINE.

⁸⁰ Vgl. Fn. 54.

⁸¹ Vgl. dazu DAUB, 74.

Eine «Culture» wird demnach v.a. erkennbar, wenn man sich entscheidend auf das Begriffsmerkmal *general customs* stützt und darin von moderner Kommunikation getragene, sich wiederholende Wechselwirkung zwischen einer Haltung (bspw. dem Vertreten der Political-Correctness-Doktrin), breiter öffentlicher Unterstützung und dem diesbezüglichen Entsprechen offizieller Stellen oder des Anbieters eines «gecancelten» oder «gecanceled» zu werden drohenden Inhalts erkennt.

C. GRUNDRECHTE UND AUTONOMIE DER KUNST

1. DIE HINTERFRAGUNG VON GRUNDRECHTEN IM LIBERALEN STAAT

Zensur ist anerkanntermassen illiberal. Aber, wie sich bisher gezeigt hat, heute allgegenwärtig. Ähnlich schreiben die Autoren ENGI/MEIER/SIGRIST, liberale Grundannahmen seien in den letzten Jahrzehnten grösstenteils zwar unbestritten gewesen, würden aber neuerdings zunehmend wieder in Frage gestellt; es herrsche eine gewisse Krise des Liberalismus, was sich besonders im Hinterfragen von Grundrechten zeige.⁸² Der deutsche Philosoph CHRISTOPH MENKE kommt im Rahmen einer Auseinandersetzung mit dem Liberalismus und den dabei fundamentalen individuellen Rechten zu einem diesbezüglich interessanten Schluss. Für MENKE ist klar, dass die liberale Gesellschaftsordnung in sich widersprüchlich sei. Die individuellen Rechte, in deren Rahmen der liberale Staat dem Individuum Freiheit gewähre, begründeten, so MENKE, die Freiheit zur (individuellen) Willkür. Dem Gewaltmonopol bleibe dann lediglich übrig, darauf zu spekulieren, dass die entsprechenden Freiheiten nach seiner (liberalen) Vorstellung ausgelebt würden. Darauf seien die individuellen (Menschen- oder) Grundrechte nicht ausgelegt, denn sie bevorzugten ihrer freiheitlichen Veranlagung nach viel eher selbstbegünstigendes Handeln vor gemeinschaftsdienlichem.⁸³ Folglich könne der Staat «nicht selbst sicherstellen, dass aus der Freiheit der Willkür, die er erlaubt, die Freiheit verantwortlicher, vernünftiger Selbstbestimmung wird, derer er bedarf».⁸⁴ Für MENKE endet dieser Widerspruch in der «autoritären Konsequenz». Der Staat sei aufgrund der konzeptionellen individuellen Freiheitsrechte und der damit verbundenen individualistischen Anreize für den Bürger doch wieder dazu gezwungen, in die individuelle Rechtsstellung der Betroffenen einzugreifen (in letzter Konsequenz, um diese voreinander zu schützen). Er sei (entgegen liberaler Paradigmen) dazu veranlasst, sich um Religion und Kultur zu sorgen. Damit aber kippe der eigentlich liberal konzipierte Staat zunehmend ins Illiberale.⁸⁵

Die von MENKE angestellten Überlegungen lassen sich auf den hier besprochenen Fall übertragen: Vorliegend besteht eine Gegenläufigkeit verschiedener individueller Grundrechtspositionen, die zwangsläufig zur Einschränkung der einen zugunsten der anderen führt. Angenommen, die geschilderten Sachverhalte zum Umgang mit den «Tim und Struppi»-Comics hätten sich in der Schweiz abgespielt: Der Kunstfrei-

⁸² Z.G. ENGI LORENZ/MEIER MARION/SIGRIST JOANA, Religion – Erziehung – Zusammenhalt, Eine rechtliche Analyse zu den gesellschaftlichen Grundlagen des Staates, Zürich 2021, 9; RECKWITZ ANDREAS, Das Ende der Illusionen – Politik, Ökonomie und Kultur in der Spätmoderne, Berlin 2019, 239 ff.

⁸³ Z.G. ENGI/MEIER/SIGRIST, 11; MENKE CHRISTOPH, Kritik der Rechte, Berlin 2015, 52 ff.

⁸⁴ MENKE, 54.

⁸⁵ Z.G. ENGI/MEIER/SIGRIST, 11 f.; MENKE, 45 ff.

heit des «Cancel-Opfers», ihres Zeichens Ausfluss von dessen Meinungsfreiheit,⁸⁶ stünde die Meinungsfreiheit der «Cancelnden» diametral gegenüber. Beide aber sind verfassungsmässig garantiert und grds. gleichwertig (vgl. BV 16 I und BV 21).⁸⁷ Die Rechtsposition des «Cancel-Opfers» wird mit Blick auf dessen Kunst- bzw. Meinungsfreiheit damit zunehmend in Frage gestellt. Deutlich erkennbar wird an diesem Beispiel auch die These der autoritären Konsequenz: Unterlässt es der Inhaber des Gewaltmonopols, für derartige Fälle Konfliktlösungen bereitzustellen, schöpft er die Möglichkeiten seiner Ausstattung nicht aus. Nutzt er diese hingegen, wird er wiederum zur Autorität.

2. DRITTWIRKUNG

Grundrechte wurden bis im 20. Jahrhundert überwiegend als Abwehrrechte gegen den Staat verstanden. Nach dem neueren «konstitutiven» Verständnis der Grundrechte und ihrer Funktion sollen diese den Staat aber nicht bloss beschränken, sondern ihn in gewissen Fällen auch verpflichten, die tatsächliche Verwirklichung der Grundrechte aktiv zu realisieren. Dies ist für die Ausübung demokratischer Praxis und zur inneren Legitimation einer republikanisch-demokratischen Staatsordnung zentral.⁸⁸

Grds. wirken Grundrechte zwischen dem Individuum und dem Staat (BV 35 II). Wie aber BV 35 I implizit vorschreibt⁸⁹ und wie es dem dargelegten, konstitutiven Verständnis der Grundrechte entspricht, wirken sie als übergeordnete, gesamtgesellschaftliche Gestaltungsprinzipien⁹⁰ teilweise auch in sog. grundrechtlicher «Drittwirkung». So wird dem Staat als nicht nur Unterlassungs-, sondern auch Leistungspflichtigem die Gewährleistung eines Grundrechtsanspruchs des Berechtigten auch gegenüber anderen Grundrechtsträgern abverlangt – insb. wenn zwischen den beiden Grundrechtsträgern ein Machtgefälle besteht (bspw. zwischen einem Kartell und einer diesem ausgelieferten Einzelperson).⁹¹ Die Drittwirkung ist damit als (zusätzliche) Schutzdimension des entsprechenden Grundrechts zu verstehen.⁹² So lassen sich Funktionen eines Grundrechts rechtsdogmatisch in drei Dimensionen aufteilen: die

⁸⁶ Vgl. WYTTEBACH JUDITH, in: Waldmann Bernhard/Belser Eva Maria/Epiney Astrid (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesverfassung, Basel 2015 (zit. BSK BV-Wytenbach), Art. 21 N 1 m.w.H.

⁸⁷ Für Sachverhalte, die in den USA spielen, ergäbe sich dieselbe Rechtskollision aus *The First Amendment* (vgl. Fn. 60), worauf sich beide Seiten berufen würden.

⁸⁸ Dieses Grundrechtsverständnis wird in Literatur und Praxis z.T. auch als «objektives» oder «institutionelles» Grundrechtsverständnis bezeichnet, z.G. MÜLLER JÖRG PAUL, Verwirklichung der Grundrechte nach Art. 35 BV, Der Freiheit Chancen geben, Bern 2018 (zit. MÜLLER, Verwirklichung), 14 f.

⁸⁹ «Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.»

⁹⁰ Vgl. dazu MÜLLER JÖRG PAUL, Elemente der schweizerischen Grundrechtstheorie, Bern 1982 (zit. MÜLLER, Elemente), 80.

⁹¹ Zum mittels Gedankenstrich abgetrennten Teilsatz vgl. MÜLLER, Elemente, 80; vgl. dazu auch MÜLLER, Verwirklichung, 126.

⁹² Z.G. MÜLLER, Verwirklichung, 127 f.; ausser Acht gelassen wird an dieser Stelle die Ausnahme der sog. direkten Drittwirkung von BV 8 III (bzw. dessen Vorgänger aBV-1874 4 II), vgl. dazu BGE 113 Ia 107, 110 f. E. 1a.

justiziable, die programmatische und die flankierende (indirekt-justiziable).⁹³ Die Drittwirkung beschlägt v.a. die letzten beiden Funktionen: Der Staat ist so verpflichtet, «Grundrechtsgüter sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Rechtsanwendung, im Privat-, Straf- und Verwaltungsrecht, auch gegen Verletzung oder Gefährdung durch Privatpersonen zu schützen».⁹⁴ Auf die letzten beiden der genannten Funktionen (insb. auf die zweite) wird nachfolgend für die Beurteilung des Beispiels der «Tim und Struppi»-Verbrennung und -Verbannung fokussiert: «Canceln» geht meist von (einer Vielzahl von) Privatpersonen aus. Diese sind im gegenseitigen Verhältnis gem. BV 35 II nicht grundrechtsgebunden. Wie aber ebenfalls festgestellt wurde, zählen Freiheitsrechte im Liberalismus zum Fundament einer jeden Rechtsposition. Werden sie durch den Staat gewahrt, lässt dieser aber deren Missachtung bzw. Verletzung durch ein Kollektiv Privater zu (gemeint ist ein Eingriff in die freiheitsrechtliche Schutzsphäre), höhlt dies den Grundrechtsanspruch in einem Grossteil der alltäglichen Lebensrealität (die wohl v.a. zwischen Privaten und nicht im Verhältnis des Privaten zum Staat besteht) aus.⁹⁵ Erforderlich ist deswegen eben nicht die blosser Gewährung, sondern die darüber hinausgehende *Gewährleistung* der Verwirklichung fundamentaler Freiheitsrechte durch den Staat. Dabei hat er in die Rechtssphäre eines Interessenträgers einzugreifen, da nicht beide Rechtssphären in voller Entfaltung nebeneinander bestehen können.

3. AUTONOMIE DER KUNST

BV 21 («Kunstfreiheit») garantiert die Autonomie – gem. Wortlaut die «Freiheit» – der Kunst. Es wird teilweise, sozusagen programmatisch, mitunter vom deutschen Bundesverfassungsgericht⁹⁶ für ein rechtliches Definitionsverbot der Kunst argumentiert.⁹⁷ Denn dadurch, dass das Recht die Autonomie der Kunst anerkennt, entsteht zwangsläufig ein Paradoxon: Das Recht, (allein schon aus Gründen der Rechtssicherheit) angewiesen auf eine Definition, schränkt gleichzeitig den autonomen Kunstbegriff ein.⁹⁸ Eine rechtliche Definition dessen, was «Kunst» sei, widerspricht

⁹³ Die justiziable Funktion entspricht dem subjektiven Anspruch, den der Grundrechtsträger gegenüber dem grundrechtsverpflichteten Staat auf Tun, Dulden oder Unterlassen hat. Die programmatische Funktion entspricht dem Verständnis eines Grundrechts als Gesetzgebungsleitplanke. Im Rahmen der flankierenden Funktion geht es darum, der Grundrechtsverwirklichung in der gerichtlichen oder behördlichen Rechtsanwendung Rechnung zu tragen (z.G. MÜLLER, Verwirklichung, 90 ff.; vgl. auch RHINOW RENÉ/SCHEFER MARKUS/UEBERSAX PETER, Schweizerisches Verfassungsrecht, 3. Aufl., Basel 2016, Rz. 1131; vgl. auch BIAGGINI GIOVANNI, BV Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017 (zit. OFK BV-BIAGGINI), Art. 35 N 6).

⁹⁴ MÜLLER, Verwirklichung, 128; dazu und zur Frage, wie dies modal geschehen kann, vgl. MÜLLER, Elemente, 85 f.

⁹⁵ MÜLLER (Verwirklichung, 128) führt dazu weiter aus: «Die Annahme, den Privaten komme keine Rechtsmacht zur Durchsetzung von Grundrechtsbelangen gegenüber anderen Privaten zu, sondern nur den Institutionen des Rechtsstaates, bedeutet nicht, die Grundrechte seien in den alltäglichen Beziehungen unter Privaten ohne Belang. Dies würde einer Entkoppelung des Zivillebens von der Kultur einer rechtsstaatlichen Demokratie gleichkommen.»

⁹⁶ Vgl. dafür den Entscheid «Anachronistischer Zug» BVerfGE 67, 213 ff.

⁹⁷ Z.G. vgl. GRABER CHRISTOPH BEAT, Der Kunstbegriff des Rechts im Kontext der Gesellschaft, in: Institut suisse de droit comparé, Lausanne/Centre du droit de l'art, Genf (Hrsg.), Liberté de l'art et indépendance de l'artiste, Actes du Colloque international des 27 et 28 novembre 2003 à Lausanne, Genf/Zürich/Basel 2004, 91 ff., 91 m.w.H.; zumindest soll die Freiheit der Kunst (auch) vor staatlicher Willkür schützen, vgl. (nur ganz knapp) dazu SUSEMICHEL LEA/KASTNER JENS, Die Freiheit der Kunst zwischen Cancel Culture und Cultural Appropriation, 21: Inquiries into Art, History and the Usual – Beiträge zur Kunstgeschichte und visuellen Kultur, 2/2022, 529 ff., 532.

⁹⁸ Vgl. GRABER, 94.

somit der Grundveranlagung dessen, was «Kunst» ist. Dies zeigt sich bereits, wenn man sich vergegenwärtigt, wie sich das Verständnis des Kunstbegriffs im Laufe der Geschichte gewandelt hat.⁹⁹ Diese Ausgangslage zeigt, dass sich die Geltungsansprüche der eigenen Kunstbegriffe – desjenigen des Rechts und desjenigen der Kunst – gleichwertig gegenüberstehen. Ist dies im Verhältnis zum Staat der Fall, muss dies mit Blick auf die Kunstfreiheit auch gegenüber einem Privaten gelten. Es geht nicht an, dass staatliche Organe – wie im Falle des Urteils zum Vorwurf, der Comicband «Tim im Kongo» sei (aus heutiger Sicht) rassistisch, ein Gericht – zum Schluss kommen, die Rechtsordnung erlaube die Schaffung und Verbreitung eines Werks, woraufhin dieses Recht durch eine «cancelnde» Meute unterwandert wird. Die Autonomie der Kunst wird bereits mit der Inhaltsüberprüfung eines Werks durch ein staatliches Gericht (bspw. im Rahmen eines Strafprozesses) eingeschränkt. Dies ist jedoch die einzige Einschränkung, welche sie sich in einem demokratisch-liberalen Staat zumuten lassen muss.

Im Rahmen ihrer flankierenden Funktion schützt die Kunstfreiheit (nebst Abwehransprüchen gegenüber dem Staat)¹⁰⁰ auch die Erwartung, der Staat habe «Rahmenbedingungen zu schaffen, unter welchen sich künstlerische Aktivitäten grds. entfalten können» (sog. «Gewährleistungsdimension»)¹⁰¹. Dazu gehört bspw. die Auslegung des einfachen Rechts i.S.d. Verwirklichung der Kunstfreiheit.¹⁰²

Wie dargelegt, erweist sich der Umgang mit künstlerischen Werken in Zeiten, in denen die Cancel Culture eine Rolle spielt, aus verschiedenen Perspektiven als problematisch – allen voran aus derjenigen des Liberalismus. Es wird deswegen anhand des Schweizer Rechts untersucht, ob in den bestehenden Rechtsfiguren und -behelfen der Gewährleistungsdimension von BV 21 bei einem «Cancel-Culture-Fall» hinreichend Rechnung getragen werden kann.

4. SCHUTZ DER KUNSTFREIHEIT: ZIVILRECHT

4.1. Ein Comic wird verbrannt

Ziel ist es nachfolgend, vor dem Hintergrund des Gesagten herauszufinden, ob die Verwirklichung des liberalen Grundrechts der Kunstfreiheit im vorliegenden Fall auch in der Privatrechtsordnung gewährleistet wird.

Zunächst zum Fall, in dem sich massenweise Bibliotheken (oder Bücherläden) dazu entschlossen, einen Comic zu verbannen, wie es (so ähnlich) mit «Tim und Struppi»-Comics in Schweden und Kanada geschehen ist und wie es in den USA offensichtlich zum Trend geworden ist.

Bei geistigen Schöpfungen ist zunächst ans Urheberrecht zu denken. Ein solches Verhalten wäre aus urheberrechtlicher Sicht jedoch grds. unproblematisch: Das Urheberrecht schützt gerade die exklusive Verbreitung und Verwertung durch den Urheber oder durch von ihm dazu Ermächtigten.¹⁰³ Die koordinierte Exklusion eines

⁹⁹ Vgl. dazu bspw. GLAUS BRUNO/STUDER PETER, *Kunstrecht, Ein Ratgeber für Künstler, Sammler, Galeristen, Kuratoren, Architekten, Designer, Medienschaffende und Juristen*, Zürich 2003, 15 f.; vgl. zum wandelnden Kunstbegriff bzw. zur Frage, was Kunst sei, MÜLLER-CHEN MARKUS, *Grundlagen und ausgewählte Fragen des Kunstrechts*, ZSR, 1/2010, 11 ff., 17 ff.

¹⁰⁰ Vgl. dazu anstelle vieler BSK BV-WYTTENBACH, Art. 21 N 11.

¹⁰¹ BSK BV-WYTTENBACH, Art. 21 N 12; vgl. bestätigend OFK BV-BIAGGINI, Art. 21 N 6; ebenso Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 1 ff., 164.

¹⁰² Vgl. OFK BV-BIAGGINI, Art. 21 N 6; vgl. als Beispiel einer solchen Auslegung BGE 131 IV 64 f., 68 E. 10.1.3.

¹⁰³ HILTY RETO M., *Urheberrecht*, 2. Aufl., Bern 2020, Rz. 4.

Produkts aus einem Angebot erinnert viel eher an kartellistische Verhaltensweisen. Im «Vögtlin-Entscheid»¹⁰⁴ hat das BGer vor über hundert Jahren in der kartellistischen Vereinigung zwischen einem Bäckerverband und einer Müller- und Bäckermeistergenossenschaft und dem damit einhergegangenen öffentlichen Aufruf in der Zeitung, dem Bäcker Vögtlin kein Mehl mehr zu liefern, einen Angriff auf dessen Persönlichkeit erkannt.¹⁰⁵ Die Widerrechtlichkeit der damals erkannten Persönlichkeitsverletzung ergab sich nach dem BGer nicht aus dem Boykottaufruf selbst, sondern aufgrund der Ausübung von Zwang, indem sich die Müller- und Bäckergenossenschaft auf ihre Statuten berief, die ihren Mitgliedern verboten, «gegnerische» Bäcker zu beliefern.¹⁰⁶ Diese Rechtsprechung wurde durch die Einführung des KG mittlerweile verdrängt.¹⁰⁷ Nach heute geltendem Recht wäre vor allem darauf abzustellen. Im Falle des Verhaltens des *Kulturhusets* könnte (angenommen, der Geltungsbereich des KG wäre eröffnet, vgl. KG 2), sofern dieses eine marktbeherrschende oder relativ marktmächtige Stellung hätte (vgl. KG 4 II und II^{bis}), allenfalls eine missbräuchliche Verhaltensweise i.S.v. KG 7 (bspw. II lit. a, b oder e) erkannt werden. Eine sachliche Rechtfertigung¹⁰⁸ der Exklusion von «Tim in Amerika» aus dem Sortiment mit der Behauptung, das Produkt transportiere rassistische Inhalte, wäre unangebracht und ginge nach vorliegend vertretener Ansicht fehl.¹⁰⁹ Mglw. liessen sich in Absprachen verschiedener Buchhandlungen zur Exklusion von «Tim und Struppi»-Comics auch klassische unzulässige Wettbewerbsabreden gem. KG 5 III lit. b erkennen. Kartellistische Verhaltensweisen eröffnen dem betroffenen Wettbewerber (bspw. dem Verlag) gem. KG 12 I die Beseitigungs- und Unterlassungs- (lit. a), die Schadenersatz- und Genugtuungs- und (lit. b) und die Gewinnherausgabeklage (lit. c). Besonders zu beachten wäre hier das sich am Zivilrechtsschutz des KG bisher als problematisch erwiesene Beweisrecht. Meist ist der Privatkläger auf die Vorarbeit der Wettbewerbskommission (insb. im Hinblick auf den Beweis der Merkmale eines kartellrechtlichen Tatbestands) angewiesen.¹¹⁰ Darin besteht – neben ihrer üblicherweise sehr langen Dauer¹¹¹ und des mit ihr verbundenen, hohen Aufwands¹¹² – eine entscheidende Schwäche des Zivilrechtsschutzes des KG. Allerdings handelte es sich bei einem cancel-culture-typischen Zusammenschluss um einen i.d.R. öffentlich wahrnehmbaren, proklamierten, womit sich diese Problematik wohl weniger stellen wird. Sowohl die Beteiligten als auch tatbestandliche Abrede sollten bekannt und beweisbar sein. Diese entscheidende Schwäche des KG-Zivilrechtsschutzes griffe im Rahmen eines typischen Cancel-Culture-Boykotts gerade nicht.

Ebenso könnte mit UHLMANN/WILHELM in einem öffentlichen Boykottaufruf auch eine Persönlichkeitsverletzung nach ZGB 28 gesehen werden, sofern dieser «die Ehre oder das berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ansehen der oder des Betroffenen verletzt» und sich diese Verletzung wiederum nicht rechtfertigen lässt.

¹⁰⁴ Vgl. BGE 22 I 175.

¹⁰⁵ BGE 22 I 175, 184 f. E. 6; für eine Zusammenfassung des Sachverhalts vgl. UHLMANN FELIX/WILHELM MARTIN, Cancel Culture – hat eigentlich das Recht etwas dazu zu sagen?, in: Mosimann Peter/Schönenberger Beat (Hrsg.), Kunst & Recht 2022, Referate zur gleichnamigen Veranstaltung der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 17.06.2022, Bern 2023, 57 ff., 64.

¹⁰⁶ Vgl. UHLMANN/WILHELM, 64.

¹⁰⁷ UHLMANN/WILHELM, 63.

¹⁰⁸ Vgl. eingehend ZÄCH ROGER ET AL. (Hrsg.), Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG), Kommentar, Zürich/St. Gallen 2018, Art. 7 N 107 ff.

¹⁰⁹ Vgl. S. 11 ff.

¹¹⁰ Z.G. HEINEMANN, 140, 143.

¹¹¹ STÄUBER RICHARD/HEINEMANN ANDREAS, Zwölf Jahre für die Schweizer Kartellrechtsdurchsetzung, Schweizerische Zeitschrift für Kartellrecht, SZK 1/2023, 5 ff., 10 f.

¹¹² Vgl. Anstelle vieler BVGer B-7633/2009 vom 14.09.2015, Rz. 248.

Dann habe der «Cancelnde» einen Eingriff in die eigene Meinungsfreiheit nicht zu dulden.¹¹³ Der Vorwurf, das Gesamtwerk eines Autors sei rassistisch, und die Forderung, dass seine Werke deswegen verb(r)annt werden müssten, lässt einen klaren Schluss auf dessen persönliche Verhältnisse bzw. auf dessen Ehre zu. Als Rassist zu gelten, wird zweifellos als ehrverletzend zu taxieren sein.¹¹⁴ Dass der Vorwurf des Rassismus (zumindest) mit Blick auf den Band «Tim in Amerika» fehl geht, wurde bereits festgestellt. Somit entfielen auch eine allfällige Rechtfertigung aus sachlichen Gründen.¹¹⁵ Allerdings, so auch UHLMANN/WILHELM,¹¹⁶ bestünde das Hauptproblem der Rechtsdurchsetzung in einem derartigen Fall v.a. darin, dass das Canceln erst zu einem solchen wird, wenn dem Vorhaben eine hinreichend grosse (nicht abstrakt quantifizierbare) Menge an Leuten folgt – wobei in «Cancel-Fällen» davon auszugehen wäre. Die Ermittlung der Identitäten dieser Personen könnte sich schwierig gestalten – insb. bei bspw. anonymen Boykott-Aufrufen im Internet. Zwar lassen sich gem. ZPO 15 I und 70 f. Beklagte unter gewissen Voraussetzungen gemeinsam am selben Ort verklagen (sog. passive Streitgenossenschaft); dies erforderte aber eben einerseits Kenntnis über die Identität der zu Beklagenden und andererseits führte eine passive (einfache) Streitgenossenschaft bzgl. des Streitwerts zu einer Addition der einzelnen Ansprüche (ZPO 93 I), was (bspw. im Kanton Zürich) wiederum die Prozesskosten in die Höhe treiben würde (ZPO 95 I i.V.m. 96 i.V.m. GebV OG ZH § 4). Dies mag einen Zivilprozess erschweren, nicht aber zwingend verhindern. Nachteilig am Schutzmittel des Persönlichkeitsschutzes könnte es allenfalls sein, wie es der Fall HERGÉS zeigt, wenn die Betroffenen (i.d.R. der oder die Urheber) bereits verstorben sind, da das Schweizer Recht keinen Persönlichkeitsschutz über den Tod hinaus anerkennt. Allerdings: Bestehen Nachkommen, könnten diese – sofern sie mit dem verstorbenen Schöpfer eine starke persönlichkeitsrechtlich relevante Bindung aufweisen oder durch das Canceln in der eigenen Persönlichkeit verletzt werden – allenfalls eine eigene Persönlichkeitsrechtsverletzung geltend machen.¹¹⁷ So bleibt festzustellen: Grds. bestehen die zivilrechtlichen Schutzinstrumente, um sich gegen eine Bücherverbannung wie die geschilderte zur Wehr zu setzen. Nicht verlangt werden kann vom Gesetzgeber, dass sich die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche immer leicht gestalten muss und nicht mit finanziellen Aufwänden bzw. Risiken verbunden sein darf.

Es kann somit festgehalten werden: Hinsichtlich einer Comic-Verbannung bestehen verschiedene materiell-rechtlich passende Zivilrechtsschutzmittel. Es ist allerdings nicht auszuschliessen, dass sich deren formell-rechtliche Durchsetzung – v.a. aufgrund der Quantität und mglw. der Anonymität der Beklagten – teilweise als umständlich erweisen könnte.

4.2. Ein Comic geht in Flammen auf

Aus der Sicht des Schöpfers des Comics wäre bei einer öffentlichen Verbrennung des entsprechenden Comics v.a. an den Persönlichkeitsschutz zu denken. Ein spezieller

¹¹³ Z.G. UHLMANN/WILHELM, 64 f.

¹¹⁴ Vgl. dazu BGer 5A_82/2012 vom 29.08.2012, E. 3; für ein strafrechtliches Urteil vgl. auch BGE 6B_2017 vom 23.06.2017, E. 1.3 m.w.H. Der Schutz der Persönlichkeit des Zivilrechts geht jedoch ohnehin über den strafrechtlichen Ehrschutz hinaus (vgl. dazu MEILI ANDREAS, in: Geiser Thomas/Fountoulakis Christina (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022 (zit. BSK ZGB I -MEILI), Art. 28 N 28).

¹¹⁵ Vgl. dazu eingehend BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 46.

¹¹⁶ Vgl. für deren Ausführungen zum Nachfolgenden UHLMANN/WILHELM, 64 f.

¹¹⁷ Z.G. vgl. UHLMANN/WILHELM, 68.

solcher Schutz besteht für den Urheberrechtsinhaber in URG 11 II.¹¹⁸ Er dient dem Schutz der Persönlichkeit des Urhebers eines Werks vor dessen Entstellung. Die Bestimmung bezweckt konzeptionell nicht den Schutz der Integrität eines Werks, sondern spezifisch den Persönlichkeitsschutz dessen Urhebers.¹¹⁹ Dieses Entstellungsverbot gilt als *lex specialis* zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus ZGB 28.¹²⁰ Demzufolge endet der Entstellungsschutz auch nicht mit dem Tod des Urhebers, sondern mit Ablauf der Frist aus URG 29.¹²¹ Damit die Norm aus URG 11 II greift, wird verlangt, dass aufgrund objektiver Kriterien eine Entstellung feststellbar ist.¹²² Das BGE äussert sich zur materiellen Prüfung, ob im Einzelfall eine Entstellung vorliegt, folgendermassen: «Die Prüfung hat in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und des Charakters des Werkes sowie der übrigen Verhältnisse, namentlich der Persönlichkeit des Urhebers, zu erfolgen. Es kommt darauf an, wie stark ein Werk Ausdruck der persönlichen Eigenart des Urhebers und das Resultat seiner individuellen Geistestätigkeit ist. Ebenfalls eine Rolle spielt, welchen Grad die Intensität der Beziehung der Urheberpersönlichkeit zum Werk erreicht.»¹²³ Wie verhält sich das Gesagte nun im Fall, wenn HERGÉS Comics in einer öffentlichen Flammenreinigungszereemonie verbrannt werden?

Angenommen, HERGÉ lebte noch und setzte sich gegen einen derartigen Umgang mit seinen Comics in der Schweiz zur Wehr, bestünde in der Darlegung einer hinreichenden urheberpersönlichkeitsrechtlichen Beziehung zwischen ihm und dem entsprechenden Comic eine erste Substantiierungs- bzw. Beweishürde.¹²⁴

Weiter wäre dann das öffentlichkeitswirksame Verbrennen in urheberrechtliche Termini zu übersetzen. Eingriffe in ein Werk sind direkt (durch eine Einwirkung auf dessen Inhalt bzw. Zusammenstellung) und indirekt (durch unwürdige oder unsachgemässe Präsentation)¹²⁵ möglich.¹²⁶ Problematisch ist vorliegend der Umstand, dass es sich bei den Bücherverbrennungen um die Entstellung von Werkexemplaren (also Vervielfältigungen) – und nicht um das Originalwerk – handelt. Zu erwähnen ist an dieser Stelle deswegen die Urheberrechtsschranke der Erschöpfung (URG 12 I): Wird ein Werkexemplar verkauft oder wird einem Verkauf eines solchen zugestimmt, darf dieses weiterveräussert oder (im Rahmen des Privatgebrauchs gem. URG 19 I lit. a) sonst wie bearbeitet werden.¹²⁷ Der Käufer eines «Tim und Struppi»-Comics erwirbt durch den Kauf eines Comicbands und dessen Tradition durch den Verkäufer an den Käufer sachenrechtliches Eigentum (ZGB 714 I). Danach kann der Eigentümer über das erworbene Werkexemplar (den Comic) frei verfügen (ZGB 641

¹¹⁸ Die Bestimmung lautet: «Selbst wenn eine Drittperson vertraglich oder gesetzlich befugt ist, das Werk zu ändern oder es zur Schaffung eines Werkes zweiter Hand zu verwenden, kann sich der Urheber oder die Urheberin jeder Entstellung des Werks widersetzen, die ihn oder sie in der Persönlichkeit verletzt.»

¹¹⁹ REHBINDER MANFRED/HAAAS LORENZ/UHLIG KAI-PETER, URG Kommentar, Urheberrechtsgesetz mit weiteren Erlassen und internationalen Abkommen, 4. Aufl., Zürich 2022 (zit. OFK URG-REHBINDER/HAAAS/UHLIG), Art. 11 N 9; BGE 142 III 387, 396 E. 4.5.

¹²⁰ Vgl. HILTY, Rz. 404.

¹²¹ Im vorliegenden Fall handelte es sich um die Schutzfrist von 70 Jahren ab dem Tod des Urhebers (URG 29 II lit. b).

¹²² BGE 142 III 387, 397 f., E. 4.6.1; 131 III 480, 493 E. 4.2; etwas abweichend HILTY, Rz. 406.

¹²³ BGE 117 II 466, 476 E. 5c m.w.H.

¹²⁴ An dieser Stelle zu beurteilen, inwieweit der Comic «Tim in Amerika» Ausdruck der Persönlichkeit HERGÉS ist, würde den vorliegenden Rahmen sprengen. Es sei hier vorauszusetzen, dies sei der Fall.

¹²⁵ Vgl. dazu im Speziellen BGE 131 III 480, 492 ff. E. 4.

¹²⁶ OFK URG-REHBINDER/HAAAS/UHLIG, Art. 11 N 10.

¹²⁷ Vgl. diesbezüglich OFK URG-REHBINDER/HAAAS/UHLIG, Art. 12 N 1 ff.

I), es mithin zerstören.¹²⁸ Davon unberührt muss jedoch das Urheberpersönlichkeitsrecht bleiben, denn der Erschöpfungsgrundsatz aus URG 12 I betrifft grds. nicht dieses, sondern Verwendungs- und Verwertungsrechte – eigentliche Urheberrechte.¹²⁹ So macht das Gesetz klar, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht auch bei expliziter gesetzlicher Ermächtigung des Eigentümers zur Veränderung des Werks gilt (URG 11 II; vgl. auch URG 12 III). Gegen das öffentliche Verbrennen eines seiner Comics (selbst wenn es nicht das Originalwerk ist, vgl. dazu URG 15) könnte sich HERGÉ somit gestützt auf sein Urheberpersönlichkeitsrecht zur Wehr setzen. Im öffentlichen Verbrennen eines Werkexemplars wäre wohl eine indirekte Entstellung des Werks zu sehen: Das Werkexemplar wird wegen des Vorwurfs, es sei rassistisch, vollständig vernichtet und herabgesetzt. Ein Eingriff in den Inhalt bzw. die Ausgestaltung des Werks läge jedoch keiner vor.

Bei der Durchsetzung der zu behauptenden Ansprüche treffen den Kläger sodann erhebliche Substantiierungs- und Beweislasten hinsichtlich der Darlegung einer besonderen Beziehung zwischen dem Inhalt des verbrannten Werkexemplars und dessen Persönlichkeit. Bei einer öffentlichkeitswirksamen Verbrennung des Werks, welche noch mit dem Vorwurf einhergeht, sie sei rassistisch, weil dessen Urheber ein Rassist sei, griffe materiell aber mit grosser Wahrscheinlichkeit der Urheberpersönlichkeitsschutz.¹³⁰

Beklagt werden müsste in einem so gelagerten Fall (bspw. bei einer öffentlichen Verbrennung eines Comics durch eine Privatschule) die Organisation, welche die Schule betreibt. Formell-rechtlich eröffnen sich an dieser Stelle somit keine grossen Problemfelder. Klagemöglichkeiten sind die Feststellungs- (URG 61), die Leistungs- (insb. die Unterlassungs- und Beseitigungsklage gem. URG 62 I lit. a und b) und die Schadenersatz-, Genugtuungs- und Gewinnherausgabeklage (URG 62 II). Ist ein Werk jedoch schon verbrannt worden und bestehen keine Hinweise darauf, dass weitere derartige Aktionen geplant sind, wird sich dem in seinem Urheberpersönlichkeitsrecht Verletzten meist nur noch das letztgenannte Klageartentrio anbieten. Unbenommen bleibt dem (obsiegenden) Kläger jedoch auch dann die Veröffentlichung des Sachurteils gem. URG 66, was ihm gerade bei einem «Cancel-Fall», der charakteristischerweise im öffentlichen Raum geschieht, eine gewisse Genugtuung verschaffen könnte.

Neben dem Urheberpersönlichkeitsschutz bestünde auch noch die Möglichkeit, sich mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu verteidigen (ZGB 28 I). Auch das Verbrennen eines Comics mit der flankierenden Begründung, er sei rassistisch, lässt zu, diesbezüglich Schlüsse über den Autor zu ziehen. Im Übrigen sei hierzu auf die obigen Ausführungen verwiesen. Daneben wäre bei einer öffentlichen Verbrennung eines Comics, also eines Produkts am Markt, allenfalls auch an die Lauterkeitsvorschriften des UWG zu denken. Ein Produkt in der Öffentlichkeit zu verbrennen und zu proklamieren, es sei rassistisch, wenn sich dies nicht bestätigen lässt, liesse sich unter die Lauterkeitsvorschriften von UWG 3 I lit. a (Herabsetzung) oder UWG 3 I lit. b (unrichtige und irreführende Angaben) subsumieren. Dies eröffnete dem Betroffenen dieselben Klagemöglichkeiten wie bei einer Urheberrechtsverletzung (vgl. UWG 9).

¹²⁸ Vgl. DOMEJ TANJA/SCHMIDT CÉLINE P., in: Böhler Andrea/Jakob Dominique (Hrsg.), *Kurzkommentar ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch*, 2. Aufl., Basel 2018 Art. 641 N 8.

¹²⁹ Vgl. dazu OFK URG-REHBINDER/HAAS/UHLIG, Art. 12 N 1; vgl. auch HILTY, Rz. 310.

¹³⁰ Dasselbe – auch bezogen auf die Qualifikation der entsprechenden Handlung als indirekte Entstellung – gälte nach vorliegend vertretener Ansicht auch bzw. noch deutlicher bei der Ausstellung von Büchern mit LGBTQ+-Inhalten in Plastikfolien wie es bspw. 2023 in Ungarn geschehen ist (vgl. dazu BIENVENU).

D. SCHLUSS

Wie sich gezeigt hat, besteht in der Cancel Culture ein schwer fassbares, weitläufiges, zeitgenössisches, in seinen Auswirkungen aber nicht unbedingt neuartiges Phänomen. Es sind neue Kommunikationstechnologien, die die «heutige» Cancel Culture befeuern. Sie führt zur Einschränkung der Meinungs- bzw. Kunstfreiheit, was aus liberaler Perspektive – besonders im künstlerischen Diskurs – unerwünscht ist. Daneben drohen durch die rückwirkende Kritik an historischen Tatsachen Erkenntnisse verloren zu gehen, welche sich nicht ohne Weiteres wiederherstellen lassen.

«Canceln» ist kein faires Verfahren zur Sanktionierung von Verfehlungen, das mit einem legitimen rechtlichen vergleichbar wäre. Wie gesehen, bietet das (Schweizer) Recht für Cancel-Angriffe wie die besprochenen aber effektive zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten. Dass damit eine absolute Verwirklichung der Kunstfreiheit i.S.d. Autonomie der Kunst nicht erreicht wird, liegt besonders an der Kollision der Kunstfreiheit der Betroffenen mit der Meinungsfreiheit der Kritiker. Im Rahmen des Wirtschafts- bzw. Wettbewerbsrechts kann Letztere aber legitimerweise eingegrenzt werden. Erforderlich ist dazu aber schon, dass sich der Betroffene (zur Wahrung der eigenen «Grundrechtssphäre») tatsächlich rechtlich zur Wehr setzt (von allein werden die Kritiker voraussichtlich nicht verstummen und das Zivilrecht schützt in solchen Fällen grds. nicht prophylaktisch). Insoweit fehlt es hier an absolutem staatlichem Schutz der Kunstfreiheit vor Cancel-Culture-Handlungen. Ein solcher wird vom Inhaber des Gewaltmonopols allerdings auch nicht verlangt. Vor diesem Hintergrund scheint der Gewährleistungsauftrag an den Gesetzgeber aus BV 21 in Anbetracht der vorhandenen zivilrechtlichen Abwehrinstrumente, denen sich bspw. ein betroffener Künstler bedienen kann, nach wie vor erfüllt.